



Wertpapierprospekt

e.n.o. energy GmbH

06. Juni 2011



e.n.o. energy GmbH

(eine, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz im Ostseebad Rerik, Bundesrepublik Deutschland hat)

**bis zu
EUR 25.000.000 7,375 %
Schuldverschreibungen
fällig 2016**

Ausgabepreis: 100 %

e.n.o. energy GmbH (die "**Emittentin**" oder "**e.n.o. energy**") wird am 30. Juni 2011 (der "**Emissionstag**") bis zu EUR 25.000.000 mit 7,375 % verzinsliche Schuldverschreibungen, die 2016 fällig werden (die "**Schuldverschreibungen**") begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 30. Juni 2016 zu ihrem Nennwert zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30. Juni 2011 einschließlich bis zum 30. Juni 2016, ausschließlich mit einem Zinssatz von 7,375 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden rückwirkend am 30. Juni eines jeden Jahres, beginnend mit dem 30. Juni 2012 verzinst.

Dieser Prospekt (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt im Sinne des Artikel 5.3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**"). Dieser Prospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.eno-energy.com) veröffentlicht. Dieser Prospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne von § 13 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie in deutsches Recht implementiert, gebilligt. Die Emittentin hat bei der BaFin den Antrag gestellt, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung zuzustellen, aus der hervorgeht, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde (die "**Notifizierung**") und beantragt möglicherweise eine Notifizierung in weitere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Es wurde ein Antrag gestellt, die Schuldverschreibungen im mittelstandsmarkt, einem Segment der Börse Düsseldorf zu notieren und zum Handel zuzulassen. Der mittelstandsmarkt ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumenten.

Die Fähigkeit der Emittentin, Ihre finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen ist von der Creditreform Rating AG mit der Note BB+ beurteilt worden. Eine solche Bewertung stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Inhaberform mit einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 begeben.

Den Schuldverschreibungen wurden die folgenden Wertpapieridentifikationsnummern zugewiesen: ISIN DE000A1H3V53, WKN A1H3V5.

INHALT

	Seite
Zusammenfassung	3
Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	3
Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	6
Informationen über die e.n.o. energy GmbH („e.n.o. energy“)	6
Ausgewählte Finanzinformationen.....	6
Überblick über die Geschäftstätigkeit	6
Stammkapital.....	7
Zusammenfassung der Risikofaktoren	8
Risikofaktoren	10
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	13
Allgemeine Informationen.....	16
Verwendung des Emissionserlöses.....	18
Allgemeine Informationen über die Emittentin	19
Gründung, Firma, Sitz	19
Geschäftsjahr	19
Geschäftsgegenstand der Emittentin	19
Abschlussprüfer	19
Geschäftstätigkeit	19
Rechtsstreitigkeiten	25
Wesentliche Verträge	25
Geschäftsführung.....	25
Stammkapital.....	25
Anteilshaber	25
Ausgewählte Finanzinformationen.....	26
Rechnungslegung und Prüfung der Finanzinformationen	26
Historische Finanzinformationen	26
Anleihebedingungen.....	27
Steuern.....	37
Großherzogtum Luxemburg	39
Republik Österreich.....	41
EU Zinsrichtlinie	43
Verkauf und Angebot der Schuldverschreibungen	45
Allgemeines.....	45
Angebot der Schuldverschreibungen.....	45
Verkaufsbeschränkungen	47
Allgemeine Informationen.....	48
Ermächtigung zur Emission und Emissionsdatum	48
Clearing und Abwicklung.....	48
Rendite	48
Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	48
Trendinformationen	48
Bonitätsbewertung.....	48
Einsehbare Dokumente.....	48

Finanzinformationen	F-1
Bilanz für das Geschäftsjahr 2010.....	F-1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010.....	F-2
Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010.....	F-5
Bestätigungsvermerk für den Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2010.....	F-13
Bilanz für das Geschäftsjahr 2009.....	F-14
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009.....	F-17
Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009.....	F-20
Bestätigungsvermerk für den Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2009.....	F-24
Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010	F-26
Unterschriftsseite	U-1
Anhang/Zusätzliche Informationen	A-1
Non-Binding English Language Translation of Terms and Conditions for convenience purposes only ..	A-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen ist auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen einschließlich der Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden. Nachdem die entsprechenden Vorschriften der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) in allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums umgesetzt wurden, werden die verantwortlichen Personen in jedem dieser Mitgliedstaaten nicht ausschließlich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich jeder Übersetzung hiervon, aufgrund zivilrechtlicher Grundsätze haften, es sei denn, sie ist irreführend, unrichtig oder steht im Widerspruch zu den einschlägigen Teilen dieses Prospekts, einschließlich aller Informationen, die durch Verweis einbezogen wurden. Für den Fall, dass vor einem Gericht eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Worte und Begriffe, die in den an anderer Stelle in dem Prospekt wiedergegebenen Anleihebedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung dieselbe Bedeutung.

Emittentin:	e.n.o. energy GmbH
Hauptzahlstelle:	Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft
Skontroführer:	SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG
Gesamtnennbetrag:	Bis zu EUR 25.000.000
Ausgabepreis:	100 % des Gesamtnennbetrags
Tag der Begebung:	30. Juni 2011
Stückelung:	Die Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben.
Form der Schuldverschreibungen:	Die Schuldverschreibungen werden durch eine Inhaber-Globalurkunde (die " Globalurkunde ") ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei Clearstream Banking AG (das " Clearing System ") hinterlegt wird. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.
Verzinsung:	Die Schuldverschreibungen werden vom 30. Juni 2011 (einschließlich) bis zum 30. Juni 2016 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,375 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 30. Juni eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. Juni 2012.
Steuern:	Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde auferlegt oder erhoben werden (die " Quellensteuer "), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall, wird die Emittentin, vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen festgelegten Ausnahmen, diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern von Schuldverschreibungen zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezüglich der Schuldverschreibungen empfangen worden wären.
Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:	Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist für die Emittentin zulässig, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder Vorschriften (einschließlich jeder Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der

offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen dargelegt.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ganz oder zum Teil vorzeitig zurückzuzahlen. Die Ausübung des Wahlrechts wird den Anleihegläubigern in der Art und Weise bekanntgegeben, wie in den Anleihebedingungen festgelegt. Die Rückzahlungstage an denen die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlen darf sind der 30. Juni 2014 und der 30. Juni 2015.

Vorzeitige Rückzahlung bei einem ausstehenden Mindestgesamtnennbetrag:

Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Schuldverschreibungen aufgrund des Eintritts eines Kontrollwechselereignisses (wie in den Anleihebedingungen definiert) zurückgezahlt oder zurückerworben und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, gegenüber den Anleihegläubigern nach ihrer Wahl alle ausstehenden Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag (wie in den Anleihebedingungen definiert) zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen.

Kontrollwechselereignis:

Die Anleihebedingungen sehen Regelungen für den Fall des Kontrollwechsels vor, durch welche die Anleihegläubiger berechtigt werden, die Emittentin bei Eintritt eines Kontrollwechselereignisses zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Status der Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Negativverpflichtung:

In § 2(2) der Anleihebedingungen stimmt die Emittentin zu, keine Sicherungsrechte zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten, wie in § 2(2) der Anleihebedingungen definiert, zu gewähren.

Kündigungsgründe:

Die Anleihebedingungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Anleihegläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen dargelegt.

Cross Default:

Die Anleihebedingungen enthalten eine Cross-Default-Klausel (Drittverzugsklausel) unter anderem in Bezug auf Nichtzahlung von Kreditaufnahmen.

Veräußerungsbeschränkung:

Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der Schuldverschreibungen, Vermögensgegenstände nur unter bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten, Voraussetzungen und in bestimmten Umfang zu veräußern. Voraussetzungen und Umfang sind in den Anleihebedingungen näher ausgeführt.

Ausschüttungsbegrenzung:

Für die Laufzeit der Schuldverschreibungen verpflichtet sich die Emittentin, Ausschüttungen an ihre Gesellschafter nur bis zu einer bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Höhe vorzunehmen.

Beschränkung der Ausreichung von Darlehen:

Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der Schuldverschreibungen nur Darlehen in einer festgelegten Höhe an juristische oder natürliche Personen außerhalb der e.n.o.-Gruppe auszureichen.

Gesetz über Schuldverschreibungen aus

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass Anleihegläubiger durch Mehr-

<i>Gesamtemissionen:</i>	heitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen können. Mit Ausnahme des in § 18 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) geregelten Falles werden alle Abstimmungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.
<i>Bonitätsbewertung der Emittentin (Unternehmensrating):</i>	Die Fähigkeit der Emittentin, ihre finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen ist von der Creditreform Rating AG mit der Note BB+ beurteilt worden. Eine solche Bewertung stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.
<i>Anwendbares Recht:</i>	Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
<i>Gerichtsstand:</i>	Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
<i>Börsennotierung und -zulassung:</i>	Für die Schuldverschreibungen wurde die Zulassung zum Handel am mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf und zur Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf beantragt. Die Zulassung zum Handel und die Notierung der Schuldverschreibungen erfolgt gegebenenfalls nach Ende der Zeichnungsfrist.
<i>Angebot der Schuldverschreibungen</i>	Die Schuldverschreibungen werden innerhalb einer Zeichnungsfrist angeboten, die nicht vor dem 15. Juni 2011 beginnt und bis zum 28. Juni 2011 dauern wird, vorausgesetzt es findet keine Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist statt. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Anleger können ein Angebot zum Kauf der Schuldverschreibungen über Banken in Luxemburg, Deutschland oder Österreich oder die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf übermitteln. Jeder Anleger, der ein Angebot bezüglich der Schuldverschreibungen abgegeben hat erhält die Zuteilungsmitteilung durch Verkauf und Übertragung. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchungseintrag über das Clearing System und deren kontoführenden Banken gegen Zahlung des Ausgabepreises übertragen.
<i>Verkaufsbeschränkungen:</i>	Das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen sowie die Verteilung von Angebotsmaterialien unterliegen regulatorischen Beschränkungen. Die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen sind unter "VERKAUF UND ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN" dargestellt.
<i>Abwicklung und Settlement:</i>	Die Abwicklung der Schuldverschreibungen erfolgt durch das Clearing System.
<i>Verfügbarkeit von Dokumenten:</i>	Dieser Prospekt, eventuelle Nachträge und die hierin einbezogenen Dokumente werden auf der Internetseite der Börse Düsseldorf (www.dermittelstandsmarkt.de) und der Emittentin (www.eno-energy.com) veröffentlicht.
<i>Wertpapierkennnummern:</i>	ISIN DE000A1H3V53 Wertpapierkennnummer (WKN) A1H3V5

Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Informationen über die e.n.o. energy GmbH („e.n.o. energy“)

Die Emittentin wurde am 15. September 2005 unter der Firma e.n.o. energy management GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht durch Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter HRB 10174 für unbestimmte Dauer gegründet. Die Firma der Emittentin wurde am 8. Juli 2009 in e.n.o. energy GmbH geändert. Der Sitz der Emittentin ist im Ostseebad Rerik, Deutschland. Die Emittentin kann unter ihrer Geschäftsadresse: Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik, Deutschland (Telefon +49 (0)381/203792 – 0) erreicht werden.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Aufstellung stellt die wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin dar, die aus ihren geprüften Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten, entnommen wurden. Diese Abschlüsse wurden nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches erstellt.

	31. Dezember 2010 (geprüft)	31. Dezember 2009 (geprüft)
	in TEUR	
Umsatzerlöse	47.970,8	890,5*
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.556,0	3.784,3
Jahresüberschuss	2.400,4	3.466,2
Summe Aktiva	44.558,6	22.747,7
Summe Passiva	44.558,6	22.747,7
Eigenkapital	11.700,1	6.957,2
Gesamtkapital	44.558,6	22.747,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.349,1	5.824,3

*Durch die Verschmelzung der e.n.o. energy windpower GmbH, der e.n.o. energy 1. Vorrats GmbH und der e.n.o. energy project GmbH auf die Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche Planung, Errichtung und den Betrieb von sowie der Handel mit Windenergieprojekten nunmehr in der Emittentin zusammengefasst. Durch die Verschmelzung wurde die Gesellschaftsstruktur einfacher sowie transparenter darstellbar und das gesamte Know How auf Ebene der Emittentin gebündelt. Die Umsatzerlöse konnten im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr unter Einbeziehung der verschmolzenen Unternehmen um ca. EUR 22,7 Mio. gesteigert werden.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit in vier Bereiche aufgeteilt. Im ersten und wichtigsten Geschäftsbereich hat die Emittentin die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windparks in Europa zusammengefasst, wobei Deutschland zur Zeit der Hauptzielmarkt ist. Der zweite Bereich der Geschäftstätigkeit der Emittentin beinhaltet die Herstellung und Weiterveräußerung eigener Windenergieanlagen. Der dritte Bereich umfasst die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Windkraftanlagen. Die Vorbereitung und Durchführung von Finanzierungsberatungen und Finanzierungsvermittlungen von Energieprojekten ist der vierte Bereich der Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Karsten Porm. Herr Lars Biebel und Frau Gudrun Gottschalk gehören als Prokuristen der e.n.o. energy GmbH sowie Herr Stefan Bockholt als Prokurist der e.n.o. energy systems GmbH der Geschäftsführung der e.n.o. - Gruppe an.

Stammkapital

Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Stammkapital der Emittentin EUR 3.000.000. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verfassung der Emittentin und den Merkmalen der Schuldverschreibungen verbunden. Diese Risiken könnten zu erheblichen Verlusten bis zum Totalverlust führen, die von den Anleihegläubigern zu tragen wären, wenn sie bei Verkauf der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung entstünden.

Die folgenden Informationen stellen eine Auflistung von Risikofaktoren dar, welche die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen beeinflussen kann.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Risikofaktoren dar, die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin stehen. Zu diesen Risiken zählen:

- Marktrisiken – Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, sich ausreichend auf geänderte Marktbedingungen anzupassen
- Technologischer Wandel – Die Emittentin könnte den Anschluss an den technologischen Fortschritt der Branche verpassen
- Abhängigkeit von Investoren – Die Emittentin ist davon abhängig, geeignete Investoren für ihre Windparkprojekte zu finden
- Risiken aus zyklischen und schwankenden Geschäftsverläufen – Durch den ungleichmäßigen Verlauf des Geschäfts der Emittentin kann es dazu kommen, dass Umsätze im Jahresverlauf stark schwanken
- Abhängigkeit von Geschäftsführung, Führungskräften und qualifiziertem Personal – Die Emittentin ist davon abhängig, ihre Geschäftsführung und weiteres Schlüsselpersonal zu halten
- Verflechtungen/Interessenkonflikte – Aufgrund der Tatsache, dass der Geschäftsführer der alleinige Gesellschafter der Emittentin ist könnten sich Interessenkonflikte ergeben
- Standortrisiko – Die Emittentin ist darauf angewiesen, geeignete Standorte für ihre Windenergieanlagen zu bekommen
- Risiken aus der Haftung als persönlich haftender Gesellschafter – Eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin haftet persönlich für die Verbindlichkeiten von Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen
- Risiken aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können einen erheblichen Einfluss auf das Geschäftsmodell der Emittentin haben
- Unzureichender Versicherungsschutz – Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte sich als unzureichend für tatsächlich entstehende Schäden erweisen

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die folgenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Risikofaktoren dar, die in Zusammenhang mit den Eigenschaften der Schuldverschreibungen stehen. Zu diesen Risiken zählen:

- Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet – da Investoren mit derartigen Instrumenten nicht hinreichend vertraut sein könnten
- Liquiditätsrisiko – Anleihegläubiger können die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu jeder Zeit verkaufen

- Risiko vorzeitiger Rückzahlung – die Emittentin könnte unter bestimmten Umständen die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen
- Marktpreisrisiko – der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte auf Grund von Veränderungen in verschiedenen Variablen, wie zum Beispiel allgemeine Wirtschaftsentwicklung, Inflation, Nachfrage der Schuldverschreibungen, schwanken
- Bonität der Emittentin – der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte sinken, wenn sich die Bonität der Emittentin verschlechtert
- Währungsrisiko – Investoren außerhalb der Eurozone unterliegen dem Risiko schwankender Wechselkurse
- Risiken bei festverzinslichen Schuldverschreibungen - der Marktpreis kann auf Grund von Veränderungen im Marktzinsniveau schwanken
- Beschlüsse der Anleihegläubiger – Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen könnten von einer Mehrheit anderer Anleihegläubiger überstimmt werden
- Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger – Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen könnten ihr individuelles Stimmrecht verlieren

Der Eintritt mancher der vorgenannten Risiken könnte die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren aus den Schuldverschreibungen resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, andere könnten zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, sollten Investoren die folgenden Risikofaktoren und die anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bedenken. Sollte sich eines oder mehrere der beschriebenen Risiken verwirklichen, kann dies einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalflüsse, Betriebsergebnisse und finanzielle Situation der Emittentin oder der e.n.o. Gruppe haben. Darüber hinaus kann, falls sich eines der beschriebenen Risiken verwirklicht, der Marktwert der Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin in einer Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, verringern. In einem solchen Fall könnten die Investoren Teile von oder ihre gesamte Investition verlieren. Investoren sollten berücksichtigen, dass die unten beschriebenen Risiken lediglich die Beschreibung der wesentlichen Risiken darstellt, die mit der Emittentin und den Schuldverschreibungen verbunden sind. Es handelt sich daher nicht um die einzigen Risiken, denen die Emittentin oder die e.n.o. Gruppe ausgesetzt sein könnte. Zusätzlich könnten Risiken oder Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die sie für unwesentlich hält ebenfalls die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der e.n.o. Gruppe negativ beeinflussen und dadurch einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf ihr Geschäft, ihren Kapitalfluss, ihr Betriebsergebnis und ihre finanzielle Situation haben. Sollten sich nach dem Datum dieses Prospekts während seiner Gültigkeit wichtige neue Umstände ergeben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, ist die Emittentin verpflichtet, den Prospekt im Hinblick auf diese neuen Umstände nachzutragen. Dies könnte auch auf die Risikofaktoren betreffen. Die Reihenfolge in der die Risiken dargestellt werden sagt nichts über die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung oder den Grad der möglichen Auswirkungen auf die Kapitalflüsse, die Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage der Emittentin und der e.n.o. Gruppe aus. Zusätzlich sollten sich Investoren darüber im Klaren sein, die beschriebenen Risiken kombiniert auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Marktrisiken

Einige der derzeitigen oder potenziellen Wettbewerber der e.n.o. GmbH verfügen über ähnlich große oder größere finanzielle, technische, Einkaufs-, Entwicklungs-, Management- oder sonstige Ressourcen. Diese Wettbewerber werden deshalb möglicherweise gleich schnell oder auch schneller auf neue Technologien oder sich abzeichnende Veränderungen oder auf Wünsche der Investoren in Windparks reagieren oder mehr Ressourcen für die Entwicklung, das Baumanagement und -controlling oder das Betriebsmanagement aufwenden können. Auch könnte der künftige Zusammenschluss von Wettbewerbern durch Beteiligungen oder Kooperationen die Attraktivität des Angebots dieser Wettbewerber und den Wettbewerbsdruck weiter erhöhen. Nicht zuletzt könnte der Einstieg der kapitalkräftigen Energieversorgungsunternehmen in den Markt der Projektentwicklung, entweder für eigene oder für fremde Rechnung, die Marktanteile der derzeitigen Wettbewerber erheblich verringern. Ein scharfer Wettbewerb könnte zu Preisreduzierungen, verminderten Umsatzerlösen und reduzierten Gewinnspannen sowie zu einer Verfehlung der angestrebten Marktposition und zu einem Rückgang des Marktanteils führen, was jeweils nachteilige Auswirkungen auf die e.n.o. energy und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnte.

Auch könnte sich die aktuell bestehende positive Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien im Allgemeinen und Windkraftenergie im Besonderen in der Zukunft verschlechtern.

Technologischer Wandel

Der zukünftige Erfolg der Emittentin wird unter anderem von ihrer Fähigkeit abhängen, ihre eigene Produktion von Windkraftanlagen über ihre Tochtergesellschaft e.n.o. energy systems GmbH dem technologischen Fortschritt anzupassen oder sich die Zusammenarbeit mit denjenigen Herstellern zu sichern, die den technologischen Herausforderungen gewachsen sind. Die Unsicherheiten bei der Einschätzung der künftigen technologischen Entwicklungen und bei der Einschätzung, ob die Emittentin dieser Herausforderung gerecht werden kann bzw. welche Hersteller dies können und dennoch zu vertretbaren Preisen liefern, kann die Akzeptanz für die von der e.n.o. energy akquirierten Standorte, deren Entwicklung und deren Veräußerbarkeit erheblich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen die dargestellten technologischen Herausforderungen erhebliche Ansprüche an die bei der e.n.o. energy GmbH tätigen Fachleute und an die Akquisition zusätzlicher Fachleute. Die damit verbundenen Unsicherheiten können das Vertrauen in die Kompetenz der Gesellschaft mindern. Das kann Nachteile und negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Abhängigkeit von Investoren

Die Emittentin realisiert ihre Umsätze und Erträge unter anderem durch die Veräußerung von Windparkprojekten an Investoren. Die Emittentin ist daher für die Erzielung von Umsätzen und Erträgen darauf angewiesen, für ihre Windparkprojekte jeweils geeignete Investoren zu gewinnen, die bereit sind, die Projekte kostendeckend zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Findet die Emittentin keine geeigneten Investoren, kann sich dies negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, auswirken.

Risiken aus zyklischen und schwankenden Geschäftsverläufen

Der Geschäftsverlauf der Emittentin als u.a. Projektentwickler von Windparks unterliegt branchenspezifisch vergleichsweise starken Schwankungen. Zum einen werden Windparkprojekte tendenziell häufiger in den letzten Monaten eines Jahres realisiert und abgerechnet, sodass die erste Jahreshälfte oftmals schwächer verläuft als die zweite Jahreshälfte. Zum anderen unterliegt das Ergebnis der e.n.o. energy aufgrund der Besonderheiten des Projektgeschäfts generell beträchtlichen Schwankungen, da der Umsatz jeweils erst mit Umsetzung eines Projekts realisiert wird und so der Zeitpunkt der Umsetzung darüber entscheidet, in welchem Zeitpunkt Umsatz und Ergebnis aus dem jeweiligen Projekt ausgewiesen werden. Entsprechend können Projektverschiebungen zu Abweichungen oder Schwankungen in den Jahresergebnissen führen.

Aufgrund der Unsicherheiten, die - etwa wegen des ungewissen Zeitpunkts der Erteilung von Genehmigungen, der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Windkraftanlagen oder der rechtzeitigen Verfügbarkeit sonstiger für die Errichtung eines Windparks erforderlicher Voraussetzungen - im Hinblick auf den genauen Fertigstellungszeitpunkt eines Windparks bestehen, ist ungewiss, wie viele Windparkprojekte im Laufe eines Geschäftsjahres realisiert werden können. Sollte die Gesellschaft aufgrund von Verzögerungen bei der Fertigstellung von Windparkprojekten oder anderer Faktoren ihre Ziele in der Zukunft verfehlen oder ihre Planungen nicht erreichen, so könnte dies zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Abhängigkeit von der Geschäftsführung, Führungskräften und qualifiziertem Personal

Der zukünftige Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und ihres sonstigen qualifizierten Personals in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von der weiteren Mitwirkung von Herrn Porm als Gesellschafter-Geschäftsführer der Emittentin und weiteren Gesellschaften der e.n.o. Gruppe sowie der weiteren Führungskräfte in den verschiedenen Geschäftsbereichen. Ganz überwiegend sind die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen einschließlich der Geschäftsführung bereits seit vielen Jahren für die e.n.o. Gruppe tätig und wären aufgrund der hierbei gewonnenen unternehmensspezifischen Erfahrungen im Falle eines Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstigen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Verflechtungen/Interessenkonflikte

Zwischen der Emittentin und ihrem Gesellschafter, Herrn Karsten Porm, bestehen Verflechtungen. So ist Herr Porm zugleich alleiniger Geschäftsführer der Emittentin und weiterer Tochtergesellschaften. Die Interessen eines Gesellschafters sind nicht zwangsläufig identisch mit den Interessen eines Geschäftsführers. Dies birgt das Risiko von Interessenkonflikten, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können.

Standortrisiko

Die Auswahl und die Sicherung von geeigneten Standorten zur Errichtung von Windkraftanlagen hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Fortgang und die Gewinnaussichten der Emittentin. Für die Auswahl geeigneter Standorte lässt die Gesellschaft in der Frühphase der Projektierung u.a. von unabhängigen Instituten Gutachten für Windkraftanlagen (so genannte Windgutachten) fertigen. Basis der Windgutachten sind die Winddaten für ein so genanntes "durchschnittliches Windjahr", die anhand eines statistischen Mittels berechnet werden. Die Aussagen in den Windgutachten sind von entscheidender Bedeu-

tung für die Veräußerbarkeit eines Windparkprojekts an Investoren und vor allem für den erzielbaren Preis. Unterhalb der Erwartungen der Emittentin bleibende Aussagen eines Windgutachtens oder ein unterhalb der Erwartungen bleibendes Windaufkommen kann sich daher nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Zahl der für die Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Standorte in Deutschland ist begrenzt. Dies kann dazu führen, dass sich künftig der Wettbewerb um diese Standorte und damit die Akquisitionskosten für die Standorte erhöhen, was zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen kann.

Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnerische, naturschutz- bzw. landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können. Ein Standort kann sich auch aufgrund nachträglicher Einschränkungen, wie Abschaltregelungen zum Schutz der Avifauna, als weniger vorteilhaft herausstellen.

Der Eintritt eines dieser Risiken könnte zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiken aus der Haftung als persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter der meisten Betreiber-Gesellschaften, die fast immer in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben werden, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der e.n.o. energy GmbH, die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH. Das bedeutet, dass die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH für sämtliche Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaften, bei denen sie Komplementärin ist, persönlich haftet.

Sollte es bei dem Betrieb eines Windparks oder aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses zu Verlusten kommen und sollte aufgrund dessen die Betreiber-Gesellschaft nicht mehr in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus dem Betrieb oder den laufenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung ihres Fremdkapitals nachzukommen, muss für diese Verpflichtungen die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH einstehen. Eine solche Einstandspflicht könnte dazu führen, dass auch diejenigen Erlöse, die die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH aus der Übernahme der persönlichen Haftung oder aus sonstigen Tätigkeiten erwirtschaftet, innerhalb der e.n.o.-Gruppe nicht mehr zur Verfügung stehen und zu dem die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH mehrere oder sämtliche Aufträge verliert. All diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der e.n.o. Gruppe auswirken.

Risiken aus Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist in erheblicher Weise davon abhängig, dass die Erzeugung Erneuerbarer Energien gesetzlich gefördert wird. Sollten sich diesbezügliche Gesetzesänderungen, etwa am Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien ("EEG") ergeben, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf den Geschäftserfolg der Emittentin haben.

Ebenso kann sich eine Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen für Windkraftanlagen nachteilig auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken.

Die Änderungen ausländischer Gesetze und Verwaltungsvorschriften kann sich negativ auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Emittentin auswirken und damit die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Unzureichender Versicherungsschutz

Die Emittentin hat Versicherungen zur Deckung von Schäden abgeschlossen, die im Verlauf des Geschäftsbetriebs entstehen können, wie etwa den Nutzungsausfall einer Windenergieanlage für welche die Emittentin eine Verfügbarkeitsgarantie übernommen hat. Sollte sich allerdings herausstellen, dass der Versicherungsschutz zu niedrig für die entstehenden Schäden ist, müsste die Emittentin Schadenersatzansprüche aus ihren eigenen Mitteln bedienen, was zu einem erheblichen negativen Effekt auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen kann.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Geldanlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken, welche mit den Eigenschaften, der konkreten Ausgestaltung und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann für Anleihegläubiger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals. Hierbei betreffen die Schuldverschreibungen unter anderem die folgenden Risiken:

Schuldverschreibungen stellen möglicherweise keine angemessene Anlage für alle Investoren dar

Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf und zur Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse Düsseldorf wurde gestellt. Gleichwohl besteht das Risiko, dass sich kein aktiver Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder dass er nicht dauerhaft fortbesteht, wenn er sich einmal entwickelt hat. Die Börsennotierung der Schuldverschreibungen hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass für sie eine größere Handelsaktivität besteht, als für nicht notierte Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können (vollständig, aber nicht teilweise), nach Wahl der Emittentin, vorzeitig zu einem Rückzahlungspreis (wie in den Anleihebedingungen definiert) zuzüglich bis zum festgelegten Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen bei Eintritt der folgenden Ereignisse zurückgezahlt werden: (i) aus Steuergründen, die in den Anleihebedingungen ausführlicher dargestellt sind oder (ii) wenn 80 % oder mehr des dann ausstehenden Gesamtnominalbetrags aufgrund des Eintritts eines Kontrollwechselereignisses zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wie in den Anleihebedingungen

gen näher ausgeführt. Ferner steht der Emittentin das Recht zu, die Schuldverschreibungen an bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Terminen ganz oder aber zum Teil zurückzuzahlen. Im Fall der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin besteht das Risiko für die Anleihegläubiger, dass sie eine geringere als die erwartete Rendite erzielen und dass sie nicht in der Lage sind, den Anlagebetrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Marktpreisrisiko

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa Änderungen des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen, Inflationsraten sowie mangelnder oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt, welches sich dann realisiert, wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkauft. Entscheidet sich ein Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt.

Kreditwürdigkeit der e.n.o. energy

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf die Emittentin, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin in der Lage sein wird alle ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, wird sich der Marktwert der Schuldverschreibungen verringern. Darüber hinaus, selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in der Lage sein wird, nicht verringert hat, könnten die Marktteilnehmer dennoch eine andere Wahrnehmung haben. Ferner könnte sich die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit gewerblicher Schuldner im Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die e.n.o. Gruppe, negativ verändern.

Tritt eines dieser Risiken ein, werden Dritte nur bereit sein Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Preis zu kaufen als vor Eintritt des besagten Risikos. Unter diesen Umständen wird der Marktwert der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Anleger weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder Kapital erhalten.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Hält der Inhaber von Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit, sind Veränderungen des Marktzinssatz ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Beschlüsse der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen Gläubigerversammlungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, unterliegt ein Anleihegläubiger dem Risiko von einem Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Inhaber der Schuldverschreibungen bindend ist, können bestimmte Rechte, welche die Anleihegläubiger aufgrund der Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin haben, geändert, gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Da die Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, ist es möglich, dass ein Anleihegläubiger sein individuelles Rechts auf Verfolgung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin an den gemeinsamen Vertreter verliert, der dann für die Verfolgung und Durchsetzung der Rechte aller Schuldverschreibungsinhaber allein zuständig ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Prospekt soll unter keinen Umständen den Eindruck entstehen lassen, dass es keinerlei Änderungen der Verhältnisse der Emittentin seit der Billigung des Prospekts gegeben hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch nach seiner Billigung jederzeit richtig sind. Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin aufgrund § 16 WpPG verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt enthält einige zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie "glaubt", "geht davon aus", "beabsichtigt", "erwartet" oder ähnliche Ausdrücke. Dies trifft insbesondere auf Aussagen unter der Überschrift "ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN – Geschäftstätigkeit" und Aussagen an anderen Stellen dieses Prospekts zu, die sich, unter anderem, mit der zukünftigen finanziellen Entwicklung, Plänen und Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Emittentin befassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind einigen Risiken, Unsicherheiten, Annahmen und anderen Faktoren ausgesetzt, welche dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der finanziellen Situation und der Profitabilität der Emittentin, erheblich von den ausdrücklichen oder impliziten Aussagen der zukunftsgerichteten Aussagen abweichen oder schlechter als diese sein können.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen und durch Verweis einbezogenen Dokumenten gelesen und ausgelegt werden.

Jeder Investor, der plant Schuldverschreibungen zu kaufen sollte seine eigenen, unabhängigen Nachforschungen über die finanzielle Situation und die Lage der Emittentin durchführen und sich selbst ein Bild von der Kreditwürdigkeit der Emittentin machen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht sollte als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung durch irgendjemanden in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verord-

nung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen wird die Emittentin bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen einen Nettoemissionserlös von circa EUR 23.500.000 erhalten. Die Emittentin beabsichtigt, diesen Nettoemissionserlös zu nutzen, um ihre allgemeine Geschäftstätigkeit zu finanzieren, indem etwa bereits bestehende oder neu entstehende Forderungen bedient werden. Die Gesamtkosten der Emission werden sich voraussichtlich auf einen Betrag in Höhe von circa 5% des Emissionsvolumens belaufen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Gründung, Firma, Sitz

Die Emittentin wurde am 15. September 2005 unter der Firma e.n.o. energy management GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht durch Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter HRB 10174 für unbestimmte Dauer gegründet. Die Firma der Emittentin wurde am 8. Juli 2009 in e.n.o. energy GmbH geändert. Der Sitz der Emittentin ist im Ostseebad Rerik, Deutschland. Die Emittentin kann unter ihrer Geschäftsadresse: Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik, Deutschland (Telefon +49 (0)381/203792 – 0) erreicht werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.

Geschäftsgegenstand der Emittentin

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist der Geschäftsgegenstand der Emittentin der Handel mit regenerativen Energieerzeugungsanlagen. Die Emittentin darf gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zudem andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen oder Zweigniederlassungen errichten.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und das Geschäftsjahr 2010 war die BDO Heßler Mosebach AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11, 18055 Rostock. Die BDO Heßler Mosebach AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Geschäftstätigkeit

Überblick

Die Emittentin ist aus einem im Jahr 1999 von Karsten Porm gegründeten Projektplanungsbüro hervorgegangen und hat sich seitdem unter kontinuierlichem Wachstum im Windenergiemarkt etabliert. Die Emittentin konnte während dieser Zeit bei ihrem eigenen Wachstum vom Wachstum des Marktes für Erneuerbare Energien im Allgemeinen und dem Windenergiemarkt im Speziellen profitieren. Seit dem Jahr 2005 neu gegründet, beschäftigt sich die e.n.o. energy GmbH im Wesentlichen mit Verwaltungs-, Planungs- und Managementaufgaben.

Die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windparks in Deutschland bildet das Kerngeschäft der e.n.o.-Gruppe. Die realisierten Windparkprojekte werden in der Regel nicht von der Gesellschaft selbst, sondern von Betreiber-Gesellschaften betrieben. Die Errichtung der Windparks erfolgt durch die e.n.o.-Gruppe in der Funktion eines Generalunternehmers im Auftrag der jeweiligen Betreiber-Gesellschaft. Parallel zur Projektierung eines Windpark-Projekts bietet die e.n.o.-Gruppe die Windparks an Investoren an. In ihren verschiedenen Zweigen bietet die e.n.o.-Gruppe jedoch Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Windenergieanlagen an.

Herstellung von Windenergieanlagen

Seit dem Jahr 2008 stellt die e.n.o. energy systems GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin, eigene Windenergieanlagen her und nutzt diese zum Einsatz in eigenen Windparks der e.n.o.-Gruppe oder veräußert sie an Dritte. Die Windenergieanlage "e.n.o. 82" greift Lösungen der am Markt etablierten Multimegawatt-Anlagen auf und vereint sie zu einem leistungsfähigen Gesamtkonzept. Mit verschiedenen Nabenhöhen von derzeit bis zu 101 m ermöglicht sie die effiziente Ausnutzung der an den jeweiligen Standorten vorherrschenden Windverhältnissen. Die Leistungsregelung mit variabler Drehzahl ermöglicht den Betrieb der e.n.o. 82 mit hohen Wirkungsgraden. Bei der Erstellung des Gesamtkonzeptes standen vor allem die Wirtschaftlichkeit und eine hohe Verfügbarkeit im Mittelpunkt. Die e.n.o. energy systems GmbH produziert in der eigenen Fertigungshalle die e.n.o. 82 - 2.0 und die neue e.n.o. 92 - 2.2, deren Prototyp im Juli 2010 errichtet wurde.

Projektentwicklung / Bau

Gegenstand der e.n.o. energy GmbH ist die Entwicklung, Bau bzw. Errichtung von Windparkprojekten. In der Projektentwicklung werden durch die e.n.o energy GmbH Projekte geplant und schlüsselfertig errichtet. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt mit Windenergieanlagen aller namhaften Hersteller sowie mit eigenen Windenergieanlagen. Je nach Wirtschaftlichkeit wird geprüft, welche Windenergieanlage für das Projekt am rentabelsten ist. Allein die so festgestellte Rentabilität entscheidet darüber, welche Windenergieanlage zum Einsatz kommt. Die Schaffung eines Portfolios mit vielen unterschiedlichen Windenergieanlagen wird angestrebt.

Die Flächenakquisition für die Projekte erfolgt auf verschiedenen Wegen. Zum Einen beschäftigt die Emittentin mehrere Außendienstmitarbeiter, die sich um die Sicherung privater Flächen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern kümmern. Zum Anderen wird ein Großteil der Flächen über Ausschreibungen der BVVG (Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH), und über Ausschreibungen der Länder gesichert. In Brandenburg besteht zudem die Besonderheit, dass Flächen in Waldgebieten über den Landesforst ausgeschrieben werden. Die Ausweitung der Flächenakquise auf süddeutschen Gebiete wird weiterhin mit Nachdruck vorangetrieben.

Finanzierung / Vertrieb

Langjährige Kontakte zu verschiedenen Banken sichern der e.n.o. energy und ihren Kunden optimale Windparkfinanzierungen. Diese beginnen mit der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen, der Prüfung und Erstellung bankfähiger Projektunterlagen bis hin zur Kreditbeschaffung.

Des Weiteren garantieren verlässliche Partner auf Bankenseite sowie gute Kontakte zu finanzstarken Investoren(gruppen) verschiedener Käuferschichten eine reibungslose Finanzierungsabwicklung beim Ein- und Verkauf von Windparkprojekten im In- und Ausland.

Dieses ausgeprägte Netzwerk zu Finanzinstituten und Banken macht es zum Einen der e.n.o. energy möglich, Unterstützung bei der Projektfinanzierung anzubieten und zum Anderen die Finanzierbarkeit für die eigene Windenergieanlage zu gewährleisten.

Finanzierungen auf der Eigenkapitalseite werden unter anderem über die Herausgabe von Genussscheinen bzw. Fondsbeteiligungen ermöglicht. Mit dieser und verschiedenen Formen der Mezzanine-Finanzierung können vermehrt Projekte für den Eigenbestand der e.n.o. energy realisiert werden.

Dazu wird eine enge Kooperation mit institutionellen und privaten Investoren, Banken sowie Lieferanten und Projektentwicklern innerhalb der Windbranche gepflegt.

Zudem werden die von e.n.o. energy herbeigeführten Projektfinanzierungen bei Windparkveräußerungen größtenteils von den Investoren übernommen.

Die Investoren entstammen unterschiedlichen Branchen und sind verschiedensten Gruppen zuzuordnen. Von institutionellen Investoren über mittelständische bzw. kleine Unternehmen, bspw. aus der Bau- und Immobilienbranche, und Stadtwerken bis hin zu interessierten Privatpersonen. Tender-Ausschreibungen werden hauptsächlich an Stadtwerke, international tätige Unternehmen und institutionelle Anleger gerichtet. Die e.n.o. energy vertreibt über verschiedene Absatzkanäle schlüsselfertige Windparks in verschiedenen Größenordnungen aber auch einzelne schlüsselfertige Windenergieanlagen an Einzelpersonen oder Zusammenschlüsse von Einzelpersonen.

Im Jahr 2009 wurden 27 Megawatt ("MW") und 43 MW im Jahr 2010 an verschiedene Investoren veräußert, darunter 16 MW unter Einsatz der e.n.o.82. Die veräußerten Projekte befinden sich in Deutschland und Frankreich und waren bereits vor der Inbetriebnahme in das Eigentum der Käufer übergegangen. Die technische und kaufmännische Betriebsführung über die Laufzeit der Parks übernimmt die e.n.o energy.

Der Verkauf der Parks erfolgt stets kontinuierlich über das ganze Jahr. Auch derzeit werden Projekte angeboten, welche sich im Entwicklungsstadium befinden. Es ist geplant, dass die Windparks zwischen Mitte 2011 und Anfang 2012 errichtet und ans Netz angeschlossen werden. Zusätzlich bietet e.n.o. energy weitere Windparks aus dem Eigenbestand an.

Service / Wartung / Betriebsführung

Die Bereiche Service und Wartung werden von der e.n.o. energy, e.n.o. energy systems oder durch einen Subunternehmer durchgeführt. Vorteilhaft für die e.n.o. energy ist neben der Marge aus Service und Wartung auch die aktive Betreuung der eigenen Windparks, da somit eine Steigerung der Performance erreicht wird. Zukünftig wird dieses Geschäftsfeld mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.

Der Bereich Service und Wartung geht von dem Grundkonzept aus, dass durch das Angebot hocheffizienter Fernüberwachungssysteme eine große Betreiberfreundlichkeit gewährleistet werden kann und dadurch ein allumfassendes Management System für Service, Instandhaltung und Reparatur, sowie die Sicherstellung permanenter Betriebsbereitschaft und Gewährleistung der Verfügbarkeit durch flächendeckende Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner und schnelle Erreichbarkeit aller Standorte angeboten werden kann. Durch diese Maßnahmen stellt die e.n.o. energy eine umfassende Kundenbetreuung in technischen und kommerziellen Belangen zur Verfügung. Die Kunden können hierbei zwischen drei Service- und Wartungspaketen wählen, die sich durch ihren Leistungsumfang unterscheiden und im Fall des Pakets e.n.o. complete care bis zu einem Vollwartungspaket mit Abdeckung aller Reparaturen inklusive Hauptkomponenten und einer Verfügbarkeitsgarantie von 95% / 97% reichen.

Für die Service- und Wartungspakete advanced und complete care bestehen Rückversicherungen auf die Verfügbarkeitsgarantien von bis zu fünf Jahren.

Die ständige technische Überwachung der Anlagen ist ein wichtiger Teil der Betriebsführung: Während des gesamten Betriebszeitraums werden die Anlagen mittels Datenfernübertragung überwacht und technisch betreut. Zusätzlich stellen tägliche Kontrollanrufe den reibungslosen Betrieb sicher. Die Kunden werden über den Zustand und die Leistung ihrer Anlage informiert, in ständigem Dialog werden Optimierungen und präventive Maßnahmen vorgeschlagen. Neben der technischen Überwachung übernimmt e.n.o. energy auch die kaufmännische Verwaltung der Windparks. Diese umfasst die Auswahl und Verhandlung der Wartungsvertragspartner, die Abwicklung von Versicherungsfällen, zustandsorientierte Gutachten, Windparkmanagement, Buchführung, Steueranmeldungen, Pachtabrechnungen und die Abrechnung mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Die Abteilungen Betriebsführung und Datenfernübertragung wurden in den letzten Monaten personell aufgestockt und gewährleisten somit eine 24-Stunden-Fernüberwachung der Windenergieanlagen ("**WEA**").

Märkte

Zielmarkt der Emittentin ist die Windenergiebranche im Allgemeinen. Regenerative Energien ermöglichen eine dauerhafte und umweltschonende Versorgung der Volkswirtschaft. Eine derzeit in Deutschland durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien ("**EEG**") gesetzlich geregelte Abnahmeverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen für regenerativ erzeugte Energie, sowie eine nach gegenwärtig geltender Rechtslage gesetzlich gesicherte Einspeisevergütung für die Dauer von jeweils 20 Jahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr für jeden neu errichteten Windpark, bilden die Planungsgrundlage für die Emittentin.

Gemäß § 29 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, abgenommenen Strom aus WEA mit mindestens 5,02 Cent/kWh (Grundvergütung ab 01.01.2009, ab 01.01.2011: 4,92 Cent/kWh), in der Regel jedoch mit 9,02 Cent/kWh (für Inbetriebnahmen in 2011) zu vergüten. Für Repoweringanlagen gelten noch höhere Einspeisevergütungen; für WEA, welche die Anforderungen der Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen ("**SDLWindV**") erfüllen, wird für 5 Jahre ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 0,5 Cent / kWh gewährt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Nr. 7 b) EEG ist eine Absenkung der Mindestvergütung für nach dem 31. Dezember 2008 neu in Betrieb genommene Anlagen in der Form geregelt, dass die Einspeisevergütung im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 1 % sinkt. Der Vergütungspflicht liegt der in § 1 geregelte Gesetzeszweck zu Grunde, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 25 % bis 30% und danach kontinuierlich zu erhöhen.

Das Weltmarktvolumen wird sich nach einer Schätzung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien BEE im Jahre 2020 auf 275 Milliarden Euro belaufen (60 Milliarden im Jahre 2005), wobei auf deutsche Hersteller 14% entfallen (etwa 39 Milliarden Euro).¹

Im gesamten „Weltmarkt Windenergie“ wurden im Jahre 2010 nach ersten Schätzungen zwischen 30.000 MW und 35.000 MW installiert (nach 38.000 MW in 2009). Damit stieg die installierte Leistung weltweit auf knapp unter 200.000 MW.

Signifikantes Wachstum wurde im Jahre 2010 im Wesentlichen nur im relativ abgeschotteten chinesischen Markt registriert; der wichtige US-amerikanische Markt ist um 50% zurückgegangen (5.115 MW Neuinstallationen in 2010).

Für das Jahr 2020 erwartet die World Wind Energy Association eine weltweit installierte Windenergie-Leistung von 1.900.000 MW.

Die branchenspezifisch mit zeitlicher Verzögerung durchschlagenden Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, sinkende Energiepreise sowie marktspezifischen Unsicherheiten sind im Wesentlichen für diesen Rückgang verantwortlich.

In der Branche spricht man im wesentlichen von drei zentralen Märkten: Nordamerika, Europa und Asien (sowie „RoW Rest of the World“) – hier ist jedoch zu beachten, dass es sich keinesfalls um homogene Märkte handelt, sondern jeder einzelne Staat (und somit Teilmarkt) seine eigenen Spezifika besitzt, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die allgemeine Marktlage und auf die Marktakteure auswirken (z.B. völlig unterschiedliche nationale Netzanschlussbedingungen, sog. „grid codes“ mit direkten Auswirkungen auf die Anlagentechnik; unterschiedliche Tarifsysteme mit direkten Auswirkungen auf das Preisniveau der WEA und Auswirkungen auf Finanzierungen; nationale Marktzugangsbeschränkungen durch sogenannten „local content“ usw.).

Der fortwährende Energiebedarf und die Endlichkeit der fossilen Energiereserven werden den langfristigen Ausbau Erneuerbarer Energien gewährleisten. Neben dem deutschen Markt, auf den zunächst der Fokus gelegt wird, werden in der Zukunft auch internationale Märkte, insbesondere die europäischen Nachbarländer wie z. B. Schweden und Frankreich, von Interesse sein, zumal global gesehen der Anteil an Windenergie zur Zeit stetig wächst. Zudem werden im Bereich des Repowering von Altanlagen noch erhebliche Kapazitäten frei.

Strategie

Die Kernstrategie der e.n.o. energy ist der Abschluss der technischen Entwicklung der vorhandenen WEA-Typen, der Aufbau einer Serienproduktion mit fixen planbaren Absatzzahlen, der Ausbau der Betriebsführung, der Auf- und Ausbau des Geschäftsfeldes Service und Wartung, die Stärkung der Projektpipeline durch noch stärkere Flächenakquise durch ausschließlich darauf spezialisiertes Personal und freie Mitarbeiter, und Projekteinkauf auf nationaler sowie internationaler Ebene, der Aufbau strategischer Allianzen insbesondere im Ausland (z.B. mit Projektentwicklern und lokalen Energieversorgern) und die vorwiegende Akquise von Einzelinvestoren zum Erhalt eines ausgeglichenen Kundenportfolios für den Turn-Key Verkauf von Windparks sowie der kontinuierliche Ausbau des Eigenbestandes. Die WEA des Typs e.n.o 82 - 2,0 MW und e.n.o 92 - 2,2 MW sollen sowohl für Projekte der e.n.o. energy aber auch bei externen Projektplanungen eingesetzt werden.

Im Blickpunkt der e.n.o. energy steht insbesondere der deutsche Markt, auf dem auch zukünftig der Großteil des Umsatzes generiert werden soll. Die e.n.o. energy fokussiert sich hierbei auf den Markt von WEA auf dem Festland (Onshore Markt). Neben eigen entwickelten Windparks zur Absatzsicherung der e.n.o. energy soll der Zukauf von fremd geplanten Projekten im In- und Ausland und die Projektentwicklung in ausgewählten europäischen Märkten (wie etwa Schweden und Frankreich) eine positive Umsatzentwicklung bewirken.

¹ „Erneuerbare Energien weltweit auf Wachstumskurs. Deutsche Branche erreicht 2020 Weltmarktanteil von 14%“, BEE- Pressemitteilung vom 22.09.2009

Wettbewerb

Die Märkte, auf denen die e.n.o.-Gruppe tätig ist, sind allgemein durch eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt, weisen aber unterschiedliche Wettbewerbsstrukturen auf. Die Gesellschaft nimmt an, dass trotz des von ihr erwarteten Wachstums auf dem Gebiet der Windenergie die Anzahl der Wettbewerber künftig abnehmen wird. Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit haben mehrere Firmenübernahmen zu Konsolidierungen im Markt geführt. Als weitere Anbieter kommen entsprechend spezialisierte Planungs- und Ingenieurbüros hinzu, die allerdings in der Regel nur regionale Teilbereiche bei der Projektierung und Realisierung von Windparks abdecken. Unter Berücksichtigung der bereits in Betrieb genommenen und zurzeit in der Umsetzung befindlichen Windparks sowie der Gesamtleistung der jeweiligen Windkraftanlagen sieht die e.n.o.-Gruppe sich auf diesem Gebiet als einer der wenigen Komplettanbieter in Europa.

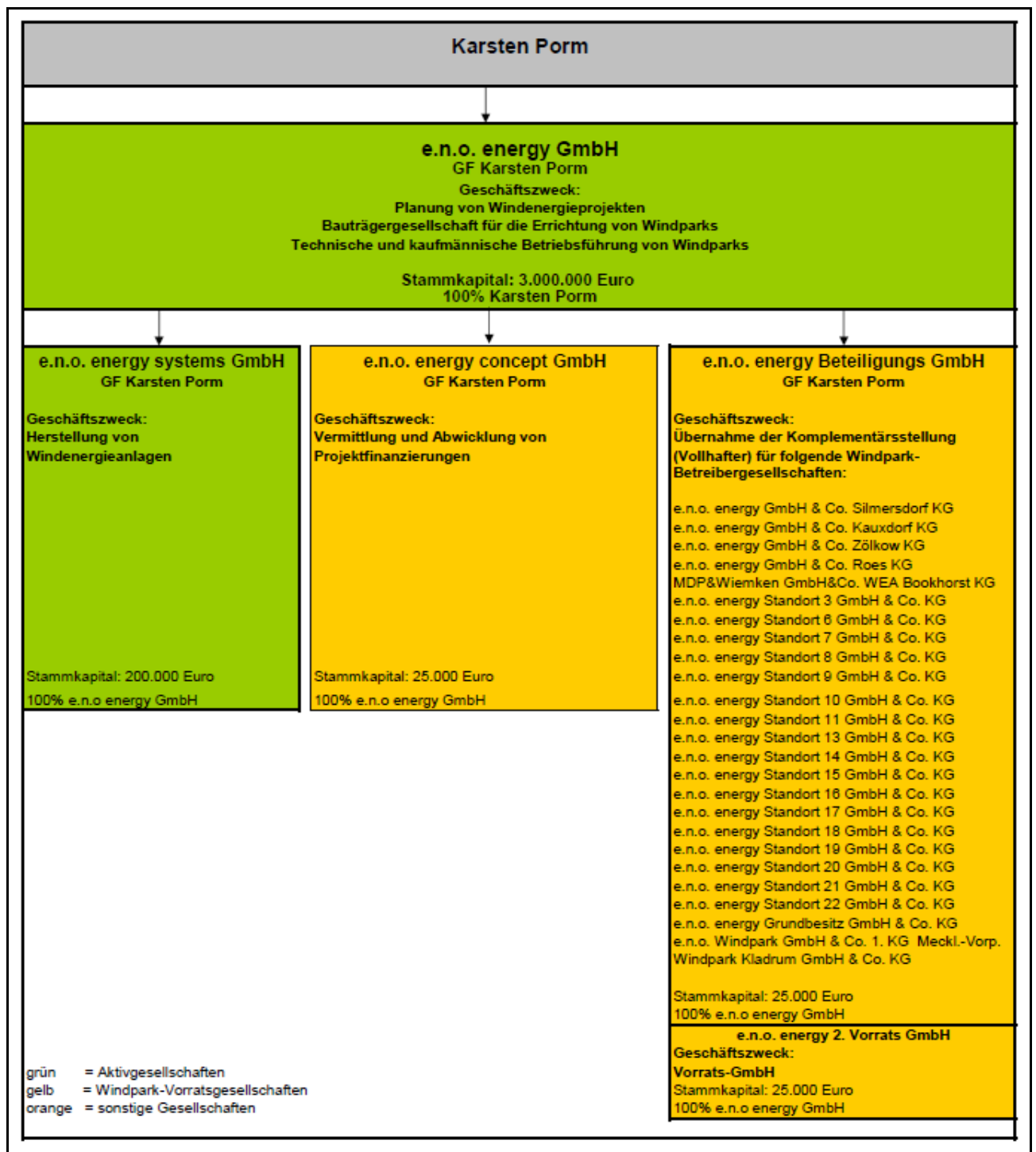
Hauptwettbewerber der Gesellschaft bei den Serviceleistungen zur Wartung von Windkraftanlagen sind die Hersteller solcher Anlagen. Gleiches gilt bei dem Bau eigener Windenergieanlagen.

Organisationsstruktur

Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt, sie hat drei wesentliche Tochtergesellschaften, die ebenfalls in der Rechtsform der GmbH geführt werden. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften ist ebenfalls Herr Karsten Porm. Die Emittentin ist alleinige Eigentümerin der Tochtergesellschaften e.n.o. energy concept GmbH, e.n.o. energy Beteiligungs GmbH und e.n.o. energy systems GmbH. Zwischen der Emittentin und den drei genannten Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge, die im Handelsregister eingetragen sind.

- Der Aufgabenbereich der e.n.o. energy systems GmbH ist die Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vermarktung, Wartung und Service von Windenergieanlagen.
- Die e.n.o. energy concept GmbH umfasst das Tätigkeitsfeld im Bereich Finanzen, speziell die Vermittlung und Abwicklung der Projektfinanzierungen.
- Die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH agiert als Komplementär bei Kommanditgesellschaften, welche für einzelnen Windparks gegründet werden, die von der Emittentin geplant und errichtet werden. Diese Stellung behält die e.n.o. energy Beteiligungs GmbH entweder bis zur Vermarktung der entsprechenden Windparks oder auch während des Betriebs der Windparks.

Im Folgenden ist die Gesellschaftsstruktur der e.n.o.-Gruppe dargestellt.



Jüngster Geschäftsgang und Aussichten

Im März 2011 konnte ein Kaufvertrag über Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 48 MW mit der Bultera Bulgaria Group abgeschlossen werden. Dieser Abschluss ist der zweite Schritt eines Geschäfts über Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 100 MW. Die Installation der Anlagen ist für das Jahr 2012 geplant. Seit dem Jahr 2011 ist die e.n.o. energy Partner eines Joint Venture in Schweden. Dieses Joint Venture soll der Erschließung des Schwedischen Marktes dienen, auf dem die Vertriebsaktivitäten für WEA bereits aufgenommen wurden.

Rechtsstreitigkeiten

In den 12 Monaten vor dem Datum dieses Prospekts bestanden keine Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der e.n.o. Gruppe auswirken oder ausgewirkt haben.

Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine Verträge abgeschlossen, die außerhalb des Rahmens ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der e.n.o. Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer der e.n.o. energy GmbH ist Herr Karsten Porm. Herr Porm ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von § 181 BGB).

Herr Lars Biebel und Frau Gudrun Gottschalk gehören als Prokuristen der e.n.o. energy GmbH sowie Herr Stefan Bockholt als Prokurist der e.n.o. energy systems GmbH der Geschäftsführung der e.n.o.-Gruppe an.

Neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin üben die Mitglieder der Geschäftsführung keine weiteren Tätigkeiten aus, die für die Emittentin oder die e.n.o. Gruppe von Bedeutung sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung können unter der Geschäftsadresse der Emittentin erreicht werden.

Interessenkonflikte

Die Emittentin ist eine inhabergeführte Gesellschaft, weshalb der alleinige Gesellschafter auch Geschäftsführer der Emittentin und deren Tochtergesellschaften ist. Die Interessen eines Gesellschafters sind nicht zwangsläufig identisch mit denjenigen eines Geschäftsführers. Innerhalb der e.n.o. Gruppe hat diese Konstellation jedoch bisher nicht zu Interessenkonflikten geführt.

Darüber hinaus hat zum Datum dieses Prospekts keines der Mitglieder der Geschäftsführung einen möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt zwischen ihren Pflichten gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder anderen Verpflichtungen.

Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat und dementsprechend keinen Audit-Ausschuss, der die Rechnungslegung der Emittentin kontrolliert.

Corporate Governance Codex

Als nicht börsennotierte Gesellschaft unterliegt die Emittentin nicht der aus § 161 folgenden Verpflichtung, eine Erklärung über das Entsprechen der vom Unternehmen angewandten Grundsätze mit denjenigen aus den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Codex" abzugeben. Ferner folgt die Emittentin nicht der im Deutschen Corporate Governance Codex enthaltenen Empfehlung, den Deutschen Corporate Governance Codex auch als nicht börsennotierte Gesellschaft anzuwenden.

Stammkapital

Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Stammkapital der Emittentin EUR 3.000.000. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Anteilsinhaber

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist Herr Karsten Porm.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Aufstellung stellt die wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin dar, die aus ihren geprüften Einzelabschlüssen für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten, entnommen wurden. Diese Abschlüsse wurden nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches erstellt.

	31. Dezember 2010 (geprüft)	31. Dezember 2009 (geprüft)
	in TEUR	
Umsatzerlöse	47.970,8	890,5*
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.556,0	3.784,3
Jahresüberschuss	2.400,4	3.466,2
Summe Aktiva	44.558,6	22.747,7
Summe Passiva	44.558,6	22.747,7
Eigenkapital	11.700,1	6.957,2
Gesamtkapital	44.558,6	22.747,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.349,1	5.824,3

*Durch die Verschmelzung der e.n.o. energy windpower GmbH, der e.n.o. energy 1. Vorrats GmbH und der e.n.o. energy project GmbH auf die Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche Planung, Errichtung und den Betrieb von sowie der Handel mit Windenergieprojekten nunmehr in der Emittentin zusammengefasst. Durch die Verschmelzung wurde die Gesellschaftsstruktur einfacher sowie transparenter darstellbar und das gesamte Know How auf Ebene der Emittentin gebündelt. Die Umsatzerlöse konnten im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr unter Einbeziehung der verschmolzenen Unternehmen um ca. EUR 22,7 Mio. gesteigert werden.

Rechnungslegung und Prüfung der Finanzinformationen

Die Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre, die mit dem 31. Dezember 2009 und 2010 endeten wurden in Übereinstimmung mit §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches erstellt und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehen.

Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten einschließlich des jeweiligen uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfers sowie die geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten einschließlich der entsprechenden Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer sind diesem Prospekt als Seiten F₁-F₂₈ beigelegt.

Anleihebedingungen

Anleihebedingungen

§ 1

(Verbriefung und Nennbetrag)

- (1) Die e.n.o. energy GmbH (die "**Emittentin**") begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000, eingeteilt in bis zu 25.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind mit einer eigenhändigen Kontrollunterschrift der Hauptzahlstelle oder in deren Namen versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, wird von dem oder für das Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" in diesem Sinne ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn sowie jeder Funktionsnachfolger.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2

(Status, Negativverpflichtung)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grund- und Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten (wie unten definiert) zu gewähren und ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie unten definiert) zu veranlassen (es sei denn, dies ist rechtlich nicht möglich oder unzulässig), keine solchen Sicherungsrechte für Finanzverbindlichkeiten zu gewähren, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

"**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet jede Verbindlichkeit aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft ist oder nicht.

Im Sinne dieser Definition gelten folgende Verbindlichkeiten nicht als Finanzverbindlichkeiten:
(i) Handelsforderungen mit üblicher Laufzeit, (ii) Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme

bestehender und künftiger Kontokorrentlinien, (iii) Verbindlichkeiten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 25.000.000, (iv) Verbindlichkeiten aus Darlehen, die für den Erwerb von Immobilien gewährt wurden und (v) Verbindlichkeiten, die aus der Finanzierung von Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen entstehen, für welche die Emittentin ein Sicherungsrecht gewährt.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB).

"Wesentliche Tochtergesellschaft" bezeichnet die e.n.o. energy systems GmbH, die e.n.o. energy concept GmbH, e.n.o. energy Beteiligungs GmbH und jede andere direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatz oder (falls die Tochtergesellschaft selbst Tochtergesellschaften hat) deren konsolidierter Umsatz 10% des konsolidierten Umsatzes der Emittentin übersteigen, so wie sie bei dem letzten geprüften (konsolidierten) Jahresabschluss der Emittentin und dem Einzelabschluss der betreffenden Tochtergesellschaft festgestellt wurden.

§3 Zinsen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar ab dem 30. Juni 2011 (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 7,375 %. Die Zinsen sind nachträglich am 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), erstmals am 30. Juni 2012.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.¹
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Feststellungsperiode ist oder einer Feststellungsperiode entspricht, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem jeweiligen Zeitraum ab dem ersten Tag des jeweiligen Zeitraums (einschließlich) bis zu dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums (ausschließlich), geteilt durch die Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten Tages, aber ausschließlich des letzten), berechnet.

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab dem 30. Juni eines Jahres (einschließlich) bis zum 30. Juni des Folgejahres (ausschließlich).

§ 4 (Rückzahlung bei Endfälligkeit)

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 30. Juni 2016 (der **"Fälligkeitstag"**) zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)

- (1) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zu züglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder

¹Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser

Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zu den Wahl-Rückzahlungsbeträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl- Rückzahlungstage (Call)	Wahl- Rückzahlungsbeträge (Call)
30. Juni 2014	102% des Nominalbetrages
30. Juni 2015	101% des Nominalbetrages

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz (3) dieses § 5 verlangt hat.

(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 13 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und

(iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.

(3) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein (ein "**Rückzahlungsereignis**"), hat jeder Anleihegläubiger das Recht (sofern nicht die Emittentin, bevor die nachstehend beschriebene Rückzahlungsmittelteilung gemacht wird, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1) angezeigt hat), die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Wahlrückzahlungstag (ausschließlich), zu verlangen.

"**Kontrollwechsel**" bezeichnet den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe von sich i.S.v. § 22 Abs. 2 WpHG abstimmende Personen ("**Relevante Personen**") zu einer beliebigen Zeit direkt

oder indirekt (i.S.v. § 22 Abs. 1 WpHG) die Mehrheit am Kapital der Emittentin erwirbt.

"Wahlrückzahlungstag" ist der fünfte Geschäftstag nach dem letzten Tag des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert).

Sobald die Emittentin von einem Rückzahlungsereignis Kenntnis erlangt, wird die Emittentin den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 13 Mitteilung vom Rückzahlungsereignis machen (eine **"Rückzahlungsmitteilung"**), in der die Umstände des Rückzahlungsereignisses sowie das Verfahren für die Ausübung des in diesem § 5(3) genannten Wahlrechts angegeben sind.

- (4) (a) Die wirksame Ausübung des Rechts auf Rückzahlung für eine Schuldverschreibung nach Maßgabe des § 5(3) setzt voraus, dass der Anleihegläubiger (innerhalb eines Zeitraums (der **"Rückzahlungszeitraum"**) von 45 Tagen nachdem die Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde
- (i) bei der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der angegebenen Niederlassung der Hauptzahlstelle erhältlich ist (die **"Ausübungserklärung"**); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Hauptzahlstelle beim Clearingsystem.
- (b) Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
 - die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß § 5(3) ausgeübt werden soll; und
 - die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen.
- (c) Die Emittentin wird Zahlungen in Bezug auf solchermaßen gelieferte Schuldverschreibung(en) am Wahl-Rückzahlungstag auf das Euro-Bankkonto des Anleihegläubigers, welches dieser in der Ausübungserklärung ordnungsgemäß bezeichnet hat, überweisen.
- (5) Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen gemäß § 5(3) zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstermin zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.

"Rückzahlungsbetrag" bezeichnet (i) falls die Emittentin, eine mit ihr verbundene Gesellschaft oder ein Dritter, der für Rechnung der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft handelt, die entwerteten Schuldverschreibungen im Zuge eines öffentlichen Rückkaufangebotes erworben hatte, den an die Anleihegläubiger nach Maßgabe des Rückkaufangebots gezahlten Kaufpreis je Schuldverschreibung, mindestens jedoch der Nennbetrag, und (ii) in allen anderen Fällen der Nennbetrag, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zu, aber ausschließlich, dem Rückzahlungstag.

- (6) Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (2).
- (4) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- (5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

§ 7 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin sind jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,
- (a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, oder die Europäische Union betei-

ligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- (d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
 - (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.
- (2) Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8 (Vorlegungsfrist, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (Kündigung)

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten, kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 3 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt sind; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditaufnahmen (wie nachstehend definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Anleihegläubiger eine schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes durch einen Anleihegläubiger vorzeitig fällig gestellt wird, oder
 - (d) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (e) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften, eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Ge-

sellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(g) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften – außer soweit dies nachstehend als zulässig geregelt ist – in einer einzelnen Transaktion oder in einer Reihe von Transaktionen (unabhängig davon, ob diese miteinander zusammenhängen oder nicht) die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Vermögensgegenstände, ausgenommen hiervon sind die im Jahresabschluss von 2010 der Emittentin als "Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte" bestimmten Vermögenswerte, an Personen veräußert, bei denen es sich nicht um Konzerngesellschaften oder ein Joint Venture handelt. Der erste Satz dieses § 9(1)(g) findet keine Anwendung auf Veräußerungen (wobei, zur Klarstellung, der Begriff "Veräußerung" keine Sachdividenden und keine konzerninternen Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz umfasst):

(i) die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des veräußernden Unternehmens erfolgen oder, sofern der Buchwert des veräußerten Vermögensgegenstandes EUR 3.000.000 nicht übersteigt; oder

(ii) von Windpark Betreibergesellschaften zu üblichen Marktbedingungen, sofern mindestens 50% Nettoerlöse für Unternehmenszwecke bei der e.n.o.-Gruppe verbleiben und nicht an den Gesellschafter der Emittentin ausgeschüttet werden; oder

(iii) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Anordnungen von Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen; oder

(iv) zu üblichen Marktbedingungen und bei denen mindestens 50 % der Nettoerlöse für Unternehmenszwecke bei der e.n.o.-Gruppe verbleiben und nicht an den Gesellschafter der Emittentin ausgeschüttet werden; oder

(h) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in einem Jahr mehr als 20 % des Konzernergebnisses (wie im jeweils aktuellsten Jahresabschluss ausgewiesen) an einen Gesellschafter der e.n.o. energy GmbH ausgeschüttet werden; oder

(i) die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Darlehen von mehr als insgesamt EUR 5.000.000 an juristische und natürliche Personen außerhalb der e.n.o. Gruppe ausreicht.

"Kreditaufnahme" ist jede Verbindlichkeit aufgrund anderer Schuldverschreibungen, Darlehen oder sonstigen Geldaufnahmen in einem Betrag von mindestens € 2.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Kündigung gemäß § 9(1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber einer Hauptzahlstelle zu erklären und dieser persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(Zahlstelle)

- (1) Die Emittentin hat die

Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft
Am Markt 14-16, 28195 Bremen

als Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**" und gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 10(2) bestellten zusätzlichen Zahlstellen, die "**Zahlstellen**") bestellt.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung einer Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen, deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen anderer Ländern befreit.

§ 11 (Ersetzung)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Hauptzahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuführen oder einzubehalten;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
 - (d) die Emittentin die Zahlung aller fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen unbedingt und unwiderruflich garantiert; und
 - (e) der Hauptzahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden § 11(1)(a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.
- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekanntzumachen.
- (3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

in § 5(1), und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als auf-

genommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

§ 12 (Weitere Emissionen)

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

§ 13 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse dies zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)

- (1) Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 14(3)(b) getroffen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15 **(Schlussbestimmungen)**

- (1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Rostock zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Rostock ausschließlich zuständig.

- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Hauptzahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

§ 16 **(Sprache)**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können, insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen sowie etwaiger Steuerfolgen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene oder Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater zu wenden.

Bundesrepublik Deutschland

Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Schuldverschreibungen sind sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG").

Entsprechend qualifizieren Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, qualifizieren ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Werden die Schuldverschreibungen einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, gehören die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie oben beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. im Fall einer Depotübertragung von einer Nicht-EU/EWR-Bank), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt (z.B. GmbH, AG) oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z.B. OHG, KG) sind und dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben "Steuerinländer").

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn im Fall der Schenkungsteuer entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die „**Gebiete**“) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch die Gesetze definiert) einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle (wie durch die Gesetze definiert) mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung wie jeweils in den Gesetzen definiert, der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er legt der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes vor, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese zur Zeit einen Steuersatz von 20 Prozent und wird mit einem Steuersatz von 35 Prozent erhoben werden ab 1. Juli 2011. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das „**Gesetz**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10 Prozent. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapier, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10 Prozent.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung, haben in Luxemburg ansässige Personen die Möglichkeit, aufgrund einer Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 10 Prozent (die "**Erhebung**") auf Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in einem von Luxemburg verschiedenen Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat oder Gebiet, das einen Vertrag geschlossen hat, der sich direkt auf die EU Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erbracht wurden zu leisten.

Eine solche Erhebung ist in voller Höhe von der Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn der wirtschaftlich Begünstigte eine in Luxemburg ansässige Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt.

Republik Österreich

Die hier gegebenen allgemeinen Hinweise zu bestimmten österreichischen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dienen lediglich der Information und sind weder als rechtliche noch als steuerliche Beratung zu verstehen. Bei den nachstehenden Hinweisen handelt es sich um keine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Aspekte, die im Einzelfall für einen Investor von Bedeutung sein könnten. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Die steuerliche Beurteilung von Finanzmarktprodukten durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung kann sich (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen. Potentiellen Investoren wird empfohlen, zur konkreten steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen einen Berater zu konsultieren.

Für steuerliche Zwecke in Österreich ansässige Investoren

Private Investoren

Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel wie im Fall der Schuldverschreibungen aus Anleihen, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Solche Einkünfte unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Investor in Österreich der Einkommensteuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei privaten Investoren im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert und dem fest-gelegten Einlösungswert (bei vorzeitigem Rückkauf dem Rückkaufpreis), wenn diese 2% des Wertpapiernominales übersteigen und die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG).

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3 EStG. Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs. 3 EStG von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs. 3 Z 2 EStG (insbesondere ein inländisches Kreditinstitut, die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes oder ein inländischer Emittent) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Investor, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist (die Einkünfte sind nicht in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25% (§ 37 Abs. 8 EStG; österreichisches Bundesministerium für Finanzen ("**BMF**"), Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**EStR 2000**") Rz 7377a). Unterliegt der Investor in Österreich einem unter 25% liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich (§ 97 Abs. 4 EStG, EStR 2000 Rz 7377g). Der Abzug von Werbungskosten, die mit Schuldverschreibungen, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen sind als sogenannte Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung erfolgt (§ 30 Abs. 1 lit b EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen.

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und neue Regelungen ab 1. Oktober 2011 (Verweise beziehen sich auf das EStG idF BGBl I 111/2010)

Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, der Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,

unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25%. Im Fall von Zinsen wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Auszahlende Stelle im gegenständlichen Zusammenhang ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG insbesondere das Kreditinstitut oder der inländische Emittent, der die Kapitalerträge an den Investor auszahlt. Im Fall von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle die Realisierung abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben. Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen für diese Zwecke gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG insbesondere Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute in Betracht. In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig, vorausgesetzt es wird zur Veranlagung optiert (Verlustausgleichsoption). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Die beschriebenen Regeln des EStG idF BGBl I 111/2010 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Betriebliche Investoren

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%.

Bei natürlichen Personen bleibt es für Zinsen aus Forderungswertpapieren, die sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25%, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Schuldverschreibungen, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Einkünfte aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unterliegen unabhängig von einer Haltedauer im Fall einer natürlichen Person als Investor der Einkommensteuer zum Regeltarif (bis zu 50%) oder im Fall einer Körperschaft als Investor der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%.

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und neue Regelungen ab 1. Oktober 2011 (Verweise beziehen sich auf das EStG i.d.F. BGBl I 111/2010)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG aus Forderungswertpapieren, die bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25%, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs. 6 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat bei Zinsen gemäß § 97 Abs. 1 EStG grundsätzlich Abgeltungswirkung. Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG), hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von betrieblichen Investoren jedoch keine Abgeltungswirkung (diese Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Ein Verlustausgleich (und -vortrag) ist nach bestimmten Regeln zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Schuldverschreibungen, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (Anschaffungsnebenkosten dürfen aber zu den Anschaffungskosten aktiviert werden).

Die beschriebenen Regeln des EStG i.d.F. BGBl I 111/2010 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren

Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Schuldverschreibungen empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall von natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25% nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Schuldverschreibungen außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, die Schuldverschreibung auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001; "**KStR 2001**" Rz 1463 f).

Für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren sind mit Einkünften aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) gemäß § 98 Abs. 1 Z 7 EStG grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft als Investor, körperschaftsteuerpflichtig.

Bei Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, sieht § 94 Z 13 EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor.

Die beschriebenen Regeln des EStG idF BGBl I 111/2010 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das österreichische EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20% (ab 1. Juli 2011: 35%) unterliegen.

EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird; es sei denn, dass sich im Fall von Luxemburg der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen für eines der beiden verfügbaren Verfahren zum Informationsaustausch entscheidet. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

VERKAUF UND ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeines

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen außer der Emittentin, die an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligt sind, die wesentlich für die Emission sind.

Angebot der Schuldverschreibungen

Angebotszeitraum und Festlegung des Emissionspreises

Die Schuldverschreibungen werden Investoren zu einem Preis von 100% ihres Nominalbetrages während des Angebotszeitraums angeboten. Der Angebotszeitraum beginnt mit dem 15. Juni 2011 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums am 28. Juni 2011 (der "**Angebotszeitraum**"). Sollte die Emittentin, etwa aufgrund des Marktumfelds eine Verlängerung des Angebotszeitraums festlegen, wird dies auf der Homepage der Emittentin (www.eno-energy.com) bekanntgegeben.

Voraussichtlicher Zeitplan

Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	6. Juni 2011
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite www.eno-energy.com	6. Juni 2011
Beginn des Angebotszeitraums	15. Juni 2011
Ende der Angebotszeitraums	28. Juni 2011
Voraussichtliche Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf sowie Aufnahme in das Handelssegment mittelstandsmarkt	30. Juni 2011
Öffentlicher Abverkauf	29. Juni 2011 bis 5. Juni 2012
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.eno-energy.com	5 Juni 2012

Angebotsadressaten and Notifizierung der Prospektbilligung

Ein Angebot der Schuldverschreibungen wird an institutionelle Investoren und an Privatinvestoren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot gemacht. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt institutionellen Investoren angeboten werden. Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gemacht werden, nachdem der Prospekt durch die BaFin gebilligt wurde und die Notifizierung des Prospekts in die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg durch die BaFin gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie wirksam erfolgt ist.

Bedingungen und technische Einzelheiten des Angebots

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden öffentlich über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf angeboten. Investoren, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums stellen. Dies setzt voraus, dass die entsprechende Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf zugelassen ist oder über einen an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) einen XONTRO-

Anschluss hat und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf berechtigt und in der Lage ist (die "**Handelsteilnehmer**"). Ein solchermassen abgegebenes Zeichnungsangebot ist verbindlich.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Anforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Skontroführer eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsangebote während des Angebotszeitraums berücksichtigt.

Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich, deren Depotbank nicht Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der Depotbank des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Es werden keine Zeichnungsrechte ausgegeben. Aus diesem Grund sind keine Angaben über das Verfahren der Ausübung und die Behandlung solcher Rechte zu machen. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag von Schuldverschreibungen, die gekauft werden können. Investoren können Kaufaufträge in jeder Höhe erteilen.

Bestätigung eines Kaufauftrags, Zuteilung und Lieferung der Schuldverschreibungen

Solange während der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität bezogen auf den jeweiligen Börsentag keine Überzeichnung vorliegt, werden die der Emittentin über die Zeichnungsfunktionalität, einschließlich Privatplatzierung, zugegangenen Kaufanträge, die dem jeweiligen Börsentag zugerechnet werden, jeweils vollständig zugeteilt.

Sobald während der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität eine Überzeichnung bezogen auf den jeweiligen Börsentag vorliegt, ist die Emittentin bei einem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, einschließlich Privatplatzierung, berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Kaufanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn bezogen auf einen Börsentag der Gesamtbetrag der im Wege des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie Privatplatzierung eingestellten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Kaufanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 25 Millionen übersteigt. Kaufanträge, die in den Mitteilungen, die die Börse Düsseldorf als Betreiber der Zeichnungsfunktionalität bis 17 Uhr eines jeden Börsentages über die erhaltenen Kaufanträge aus dem öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität gegenüber der Zahlstelle bzw. Emittentin abgibt, berücksichtigt sind, werden dem jeweiligen Börsentag zugerechnet. Kaufanträge des jeweiligen Börsentages, die nicht in den Mitteilungen des jeweiligen Börsentages berücksichtigt sind, sind dem nächstfolgenden Börsentag zuzurechnen.

Anleger erhalten die Zuteilungsmitteilung durch Verkauf und Übertragung. Das Ergebnis des Angebots wird unmittelbar nach der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, spätestens aber nach Ende der Gültigkeit dieses Prospekts auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Sofern und soweit Kaufanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird die Emittentin die Anleger entsprechend den Angaben im Kaufantrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Düsseldorf) nach Abschluss der Zuteilung informieren. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem und dessen depotführende Banken Zug um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises geliefert.

Öffentlicher Abverkauf

Für den Fall, dass während des Angebotszeitraums der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen nicht über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf gezeichnet oder über Privatplatzierungen an institutionelle Investoren platziert wurde, behält sich die Emittentin vor, die verbleibenden Schuldverschreibungen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts öffentlich abzuverkaufen. Die Emittentin wird hierbei Schuldverschreibungen nach der Handelsaufnahme im Handelssegment mittelstandsmarkt und Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse Düsseldorf über die Hauptzahlstelle als Finanzintermediär über das Handelssegment mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf nach freiem Ermessen verkaufen ("**Öffentlicher Abverkauf**").

Im Zuge des Öffentlichen Abverkaufs wird die Emittentin über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Handelssegment

mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen. Ab ihrer Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse Düsseldorf sind die Schuldverschreibungen Gegenstand des regulären Börsenhandels. Kauforders von potentiellen Investoren können daher auch gegen Verkaufsaufträge verkaufswilliger Investoren ausgeführt werden. Potentielle Investoren haben keinen Anspruch darauf, Schuldverschreibungen während des Öffentlichen Abverkaufs direkt von der Emittentin zu erwerben.

Der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, die im Zuge des Öffentlichen Abverkaufs verkauft werden, berechnet sich nach dem für das jeweilige Verkaufsgeschäft anwendbaren Börsenkurs zuzüglich Stückzinsen, die sich nach § 2 der Anleihebedingungen vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Stückzinstag (einschließlich) berechnen. "**Stückzinstag**" bezeichnet den Kalendertag, der dem zweiten Börsentag nach dem Börsentag, an dem das Angebot des Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs durch die Hauptzahlstelle als Finanzkommissionärin der Emittentin angenommen wurde, vorgeht. "**Börsenkurs**" bezeichnet den Briefkurs für die Schuldverschreibungen, wie er zum Zeitpunkt der Annahme des Kaufangebots durch die Emittentin durch die Börse Düsseldorf auf ihrer Homepage oder über gängige Börseninformationssysteme (Bloomberg, Reuters, etc.) veröffentlicht wird, maximal entspricht er jedoch dem Emissionspreis.

Gebühren und Kosten des Angebots

Die Emittentin stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem Securities Act registriert und unterfallen Vorgaben des U.S. Steuerrechts. Außer in besonderen Ausnahmen, werden die Schuldverschreibungen nicht in den USA angeboten oder verkauft, außer in Fällen, einer einschlägigen Ausnahme von oder wo die entsprechende Transaktion nicht Gegenstand des Securities Act ist.

Darüber hinaus kann ein Angebot oder ein Verkauf von Schuldverschreibungen innerhalb der USA bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots durch irgendeinen Platzeur einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis des Securities Act darstellen.

Kursstabilisierende Maßnahmen

IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN KANN EIN KURSSTABILISIERENDER MANAGER (ODER IN DESSEN AUFTRAG HANDELNDE PERSONEN) EINE ERHÖHTE ANZAHL SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUTEILEN ODER IN GRÖßEREM UMFANG ALS UNTER NORMALEN UMSTÄNDEN MAßNAHMEN ZUR STÜTZUNG DES KURSES ERGREIFEN. JEDOCH BESTEHT KEINE VERPFLICHTUNG DES KURSSTABILISIERENDEN MANAGERS (ODER IN DESSEN AUFTRAG HANDELNDER PERSON), STABILISIERUNGSMAßNAHMEN ZU ERGREIFEN. EINE STABILISIERUNGSMAßNAHME KANN AN ODER NACH DEM TAG BEGINNEN, AN DEM DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN IN ANGEMESSENER WEISE BEKANNT GEMACHT WURDEN UND, SOBALD BEGONNEN, ZU JEDER ZEIT, ABER SPÄTESTENS 30 TAGE NACH DEM AUSGABETAG BZW. 60 TAGE NACH DER ZUTEILUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (JE NACHDEM, WELCHER TAG FRÜHER IST) EINGESETZT WERDEN. JEDE STABILISIERUNGSMAßNAHME ODER ERHÖHTE ZUTEILUNG MUSS IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ALLEN ANWENDBAREN GESETZEN UND REGELUNGEN DURCH DEN KURSSTABILISIERENDEN MANAGER (ODER IN DESSEN AUFTRAG HANDELNDE PERSON) VORGENOMMEN WERDEN.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung zur Emission und Emissionsdatum

Die Schaffung und Emission der Schuldverschreibungen wurde durch einen Gesellschafterbeschluss der Emittentin vom 23. Mai 2011 autorisiert. Das Emissionsdatum soll der 30. Juni 2011 sein

Clearing und Abwicklung

Die Schuldverschreibungen sind zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn angenommen worden. Die folgenden Wertpapieridentifikationsnummer sind den Schuldverschreibungen zugeteilt worden: ISIN DE000A1H3V53, WKN A1H3V5.

Die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen ist als Hauptzahlstelle benannt.

Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 7,375 %. Die Rendite wird nach der ICMA (*International Capital Markets Association*) Methode ermittelt. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden die für einen Tag angefallenen (Stück-)Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst.

Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2010 hat es keine Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2010 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Angaben von Seiten Dritter

Jegliche Informationen, die von Dritten übernommen wurden sind korrekt wiedergegeben und, soweit der Emittentin bekannt und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Informationen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Bonitätsbewertung

Die Fähigkeit der Emittentin, Ihre finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen ist von der Creditreform Rating AG mit der Note BB+ beurteilt worden. Eine solche Bewertung stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

Die Bewertungsskala, die von der Creditreform Rating AG benutzt wird reicht von A (Beste Bonität, geringstes Insolvenzrisiko) bis D (Ungenügende Bonität, Insolvenz, Negativmerkmale).

Die Creditreform Rating AG hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist als Rating Agentur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 zugelassen.

Einsiehbare Dokumente

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien der folgenden Dokumente zu den üblichen Geschäftsstunden an der angegebenen Adresse der Hauptzahlstelle eingesehen oder von der Internetseite der Emittentin (www.eno-energy.com) heruntergeladen werden:

- (a) der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- (b) der Prospekt;

- (c) die geprüften Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten;
- (d) die geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 endeten.

FINANZINFORMATIONEN

Bilanz für das Geschäftsjahr 2010

e.n.o. energy GmbH, Ottseebad Renik Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010					
Bilanz					
AKTIVA					PASSIVA
	EUR	31.12.2010	31.12.2009	EUR	31.12.2010
		EUR	EUR		EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				II. Gewinnrücklagen	
		9.427,00	0,00	andere Gewinnrücklagen	157.083,85
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag	6.142.627,19
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	197.560,08		0,00	IV. Jahresüberschuss	2.491.055,25
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	<u>162.456,00</u>	360.016,08	22.573,00	B. Mezzanin-Kapital	3.466.149,68
III. Finanzanlagen				C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	331.700,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.409.926,14		1.611.924,14	D. Rückstellungen	36,09
2. geleistete Anzahlungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>1.500.000,00</u>	16.909.926,14	1.500.000,00	1. Steuerrückstellungen	392.653,15
				2. sonstige Rückstellungen	<u>2.816.946,22</u>
B. Umlaufvermögen				E. Verbindlichkeiten	
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.349.094,18
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		3.588.768,20	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.333.241,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.547.929,29
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.795.534,74		145.180,00	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.479.549,99</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.734.854,43	18.337.892,52	15.363.357,25	- davon aus Steuern EUR 1.835.054,22	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.847.503,35</u>		4.024.978,21	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 7.260,04 (EUR 1.373,00)	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		5.295.861,57	5.804,21		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		56.717,64	73.836,42		
		<u>44.558.609,15</u>	<u>22.747.653,23</u>		
					<u>44.558.609,15</u>
					<u>22.747.653,23</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		47.970.821,53	890.500,00
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<u>4.290.230,62</u>	<u>0,00</u>
3. Gesamtleistung		43.680.590,91	890.500,00
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
sonstige ordentliche Erträge	190.155,36		12.203,40
b) Erträge aus dem Abgang von Gegen- ständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	10.000,00		0,00
c) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu For- derungen	11.099,00		0,00
d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.076.819,64		4,79
e) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>252.319,86</u>	1.540.393,86	103,75
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.858.652,52		199,62-
b) Aufwendungen für bezogene Leis- tungen	<u>36.412.156,25</u>	38.270.808,77	100.098,59
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.587.749,39		517.687,85
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung	<u>284.328,86</u>	1.872.078,25	37.284,74
- davon für Altersversorgung EUR 1.880,00 (EUR 1.020,00)			
Übertrag		5.078.097,75	247.940,38

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		5.078.097,75	247.940,38
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Auf- wendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		69.115,05	9.193,82
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwen- dungen			
aa) Raumkosten	76.382,27		327,50
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	102.519,64		31.987,25
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	4.893,32		0,00
ad) Fahrzeugkosten	156.989,97		59.606,52
ae) Werbe- und Reisekosten	223.877,19		180.830,65
af) Kosten der Warenabgabe	91.463,01		0,00
ag) verschiedene betriebliche Kosten	1.136.251,87		446.351,17
b) Verluste aus dem Abgang von Ge- genständen des Anlagevermögens	840.022,31		0,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellun- gen in die Wertberichtigung zu For- derungen	226.749,14		0,00
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>125.503,36</u>	2.984.652,08	6.000,00
9. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilge- winnabführungsvertrags erhaltene Gewinne		2.545.415,59	6.230.234,04
Übertrag		4.569.746,21	5.743.877,51

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		4.569.746,21	5.743.877,51
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 938.585,63 (EUR 1.199.203,67)		959.602,84	1.199.595,74
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschrei- bungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB EUR 12.098,00 (EUR 0,00)		12.098,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 142.904,74 (EUR 690.335,97)		1.815.177,79	1.186.263,65
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>1.146.051,13</u>	<u>1.972.960,84</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Ge- schäftstätigkeit		2.556.022,13	3.784.248,76
15. außerordentliche Aufwendungen		<u>16.451,17</u>	<u>0,00</u>
16. außerordentliches Ergebnis		16.451,17-	0,00
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	135.397,64		316.976,08
18. sonstige Steuern	<u>3.772,27</u>	139.169,91	1.123,00
19. Jahresüberschuss		<u>2.400.401,05</u>	<u>3.466.149,68</u>

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Anhang

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 HGB.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr wurde gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kaufleute (§§ 242 ff. HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erstellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Aufgrund der Verschmelzung der e.n.o. energy project GmbH, der e.n.o. energy 1. Vorrats GmbH und der e.n.o. energy windpower GmbH auf die e.n.o. energy GmbH zum 01.01.2010 sind die Zahlen des Geschäftsjahres nicht mit denen des Vorjahres vergleichbar.

In der Bilanz erfolgten Änderungen in der Darstellung gemäß § 266 Abs. 2 i.V.m. § 265 Abs. 1 HGB. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen werden abweichend zum Vorjahr unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Die Umgliederungen erfolgten zur besseren Darstellung auch für das Vorjahr.

Von der durch § 265 Abs. 5 Satz 1 HGB eröffneten Möglichkeit, eine weitere Untergliederung der Posten vorzunehmen, wurde Gebrauch gemacht. Zur Erläuterung dieser Untergliederung wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz unter Punkt Finanzanlagen verwiesen. Die Umgliederung erfolgte zur besseren Darstellung auch für das Vorjahr.

Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurden im Geschäftsjahr erstmals angewendet. Vorjahreszahlen wurden dabei nicht angepasst.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die Abschreibungen werden beim abnutzbaren Sachanlagevermögen nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden (Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 150 EUR bis 1.000 EUR) werden in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 EUR werden mit der Anschaffung als Aufwand gebucht.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Bewertung unfertiger Erzeugnisse erfolgt zu Herstellungskosten unter Beachtung des Prinzips der verlustfreien Bewertung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Das allgemeine Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde unter Anwendung des IDW HFA 1/1984 gebildet. Die Auflösung erfolgt linear entsprechend der Abschreibung der entsprechenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle am Bilanzstichtag bestehenden Risiken und ungewissen Verpflichtungen und werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die bilanzierten sonstigen langfristigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Der anzuwendende Zinssatz wurde von der Deutschen Bundesbank ermittelt.

Aus der Bewertung der sonstigen langfristigen Rückstellungen ergab sich aufgrund der durch das BilMoG zum 1. Januar 2010 nunmehr zwingend vorzunehmenden Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB ein niedrigerer Rückstellungsbetrag. Für den Differenzbetrag in Höhe von TEUR 36 wurde das Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht in Anspruch genommen. Der sich ergebende Differenzbetrag in Höhe von TEUR 36 wurde gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich; ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Finanzanlagen

Das Unternehmen ist zum Bilanzstichtag 31.12.2010 zu mindestens 1/5 an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name	Sitz	Anteil in %	letzter vorliegender Jahresabschluss	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis in TEUR
e.n.o. energy systems GmbH	OB Rerik	100	2010	1.534	0 1)
e.n.o. energy concept GmbH	OB Rerik	100	2010	138	0 1)
e.n.o. energy Beteiligungs GmbH	OB Rerik	100	2010	232	114
e.n.o. energy 2. Vorrats GmbH	OB Rerik	100	2010	16	0 1)
e.n.o. energy Standort 7 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	2	-6
e.n.o. energy Standort 9 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	1	-6
e.n.o. energy Standort 10 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	-718	-725
e.n.o. energy Standort 13 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	-328	-333
e.n.o. energy Standort 15 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	1	-5
e.n.o. energy Standort 17 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	1	-4
e.n.o. energy Standort 18 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	1	-4
e.n.o. energy Standort 19 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2009	-14	-6
e.n.o. energy Standort 21 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2)		
e.n.o. energy Standort 22 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2)		
e.n.o. energy Standort 23 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2)		
e.n.o. energy Standort 24 GmbH & Co.KG	OB Rerik	100	2)		
e.n.o. energy GmbH & Co. Silmersdorf KG	OB Rerik	100	2009	-987	-440
e.n.o. energy GmbH & Co. Kauxdorf KG	OB Rerik	92,6	2009	-1.148	-619
Windpark Kladrum	OB Rerik	100	2)		
SAS Energie Eolienne France / EEF	Frankreich	100	2009	-164	-312
ENO BG EOOD (Bulgarien)	Bulgarien	100			

1) nach Ergebnisabführung an die e.n.o. energy GmbH

2) Gesellschaftsgründung in 2010

Die Gesellschaft erwarb im Geschäftsjahr 2008 Anteile an der Energie Eolienne France SAS (EEF). Aufgrund aufschiebender, noch nicht erfüllter Bedingungen sind die Geschäftsanteile noch nicht an die Gesellschaft übergegangen. Im Geschäftsjahr 2009 wurden Anzahlungen i.H.v. TEUR 1.500 geleistet.

Die Anteile an der e.n.o. energy Standort 19 GmbH & Co. KG und der ENO BG EOOD wurden außerplanmäßig abgeschrieben, da hier von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist. Bei den anderen Anteilen ist nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamt	Restlaufzeiten	
	TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	5.755,5	5.755,5	0,0
gegenüber verbundene Unternehmen	7.734,9	7.734,9	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	4.847,5	4.847,5	0,0
	18.337,9	18.337,9	0,0

Disagio

In den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Disagio in Höhe von TEUR 7,7 enthalten.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern, die aus Unterschieden in der handels- und steuerrechtlichen Bewertung resultieren, werden gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

Mezzanines Kapital

	2010 TEUR
Genussrechtskapital	310.000,00
Verbindlichkeiten aus der Vergütung für Genusscheinkapital	21.700,00
	331.700,00

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 393 betreffen die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer (TEUR 303) für das Vorjahr.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 2.424) betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Windparkerrichtungen (TEUR 1.589), für Gewährleistungen (TEUR 133), für Personal (TEUR 63), Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres (TEUR 46) sowie Rückstellungen aus dem Verkauf des Windparkprojektes Schkortleben (TEUR 399).

Verbindlichkeiten

	Gesamt	Restlaufzeiten		
	TEUR	1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
gegenüber Kreditinstituten	8.349,1	2.190,4	4.447,0	1.711,7
aus Lieferungen und Leistungen	4.333,2	4.333,2	0,0	0,0
gegenüber verbundene Unternehmen	13.547,9	13.547,9	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	3.479,5	3.479,5	0,0	0,0
	29.709,8	23.551,1	4.447,0	1.711,7

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 301,8 ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Von den in 2010 realisierten Umsatzerlösen entfallen TEUR 46.669 auf das Geschäftsfeld Generalunternehmerleistungen bei der Errichtung von schlüsselfertigen Windparks, TEUR 937 auf den Bereich der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, TEUR 289 auf Dienstleistungen im Rahmen eines Projektcontrollingvertrages sowie TEUR 75 auf Miet- und Pachterlöse.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.077, TEUR 256 aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen sowie TEUR 3 aus periodenfremden Erträgen enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 105 enthalten. Sie betreffen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten aus 2009.

Die Steuern betreffen ausschließlich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Gegenüber der e.n.o. energy Silmersdorf GmbH & Co. KG besteht zum Bilanzstichtag eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft i.H.v. TEUR 5.000.

Die e.n.o. energy GmbH haftet mit ihrem Stammkapital und ihrem gesamten Vermögen für die Erfüllung der Darlehensverbindlichkeiten aus dem cash pooling Vertrag, sofern dieses nicht abgetreten oder sicherungsübereignet ist. Als Sicherheit dienen insbesondere die Forderungen gegen weitere Vertragspartner aus der Weiterleitung der aufgenommenen Mittel innerhalb der e.n.o.-Gruppe. Diese Forderungen sind durch die e.n.o. energy GmbH weder abzutreten noch zu beleihen.

Gründe für eine Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen sind zum Bilanzstichtag nicht ersichtlich.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

In TEUR	Fällig in 2011
Leasingverträge Kfz	56,6
Summe	56,6

Die Geschäftsanteile an der EEF sind aufgrund aufschiebender, noch nicht erfüllter Bedingungen noch nicht an die Gesellschaft übergegangen. Im Geschäftsjahr 2009 wurden Anzahlungen i.H.v. TEUR 1.500 geleistet. In Zukunft werden Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.500 auf die Gesellschaft zukommen.

SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführer

Familienname	Vorname	ausgeübter Beruf
Porm	Karsten	Geschäftsführer

Die Geschäftsführerbezüge des Kalenderjahres 2010 betrugen TEUR 289,3.

Anzahl der Arbeitnehmer

Die e.n.o. energy GmbH hat im Geschäftsjahr durchschnittlich 38 Angestellte beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Abschlussprüferhonorar beträgt:

für Abschlussprüfungsleistungen	29,0 TEUR
für andere Beratungsleistungen	0,0 TEUR
für Steuerberatungsleistungen	0,0 TEUR
für sonstige Leistungen	6,0 TEUR

ERGEBNISVERWENDUNGSVORSCHLAG

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 auf neue Rechnung vorzutragen.

UNTERZEICHNUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2010

Ostseebad Rerik, 17. März 2011


Karsten Pohn
Geschäftsführer

e.n.o. energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik



e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Anlagevermögen

	Anlagevermögen			Anlagevermögen			Anlagevermögen			Anlagevermögen			Anlagevermögen			Anlagevermögen		
	Stand 01.01.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro	Stand 31.12.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro	Stand 01.01.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro	Stand 31.12.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro	Stand 01.01.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro	Stand 31.12.2010	Veranschlagt Euro	Veranschlagt Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																		
Erworben																		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an Rechten und Werten	0,00	107.586,62	4.479,00	0,00	0,00	112.061,62	0,00	93.256,62	9.378,00	0,00	102.634,62	9.427,00	0,00	0,00	0,00	9.427,00	0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	107.586,62	4.479,00	0,00	0,00	112.061,62	0,00	93.256,62	9.378,00	0,00	102.634,62	9.427,00	0,00	0,00	0,00	9.427,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen																		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	197.560,08	0,00	0,00	0,00	197.560,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.560,08	0,00	0,00	0,00	197.560,08	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	32.722,52	263.993,01	102.832,05	28.907,82	0,00	376.239,76	10.449,52	160.139,33	59.737,05	15.257,82	214.768,08	162.456,00	22.573,00	10.449,52	160.139,33	59.737,05	15.257,82	214.768,08
Summe Sachanlagen	32.722,52	461.553,09	102.832,05	28.907,82	0,00	567.799,84	10.449,52	160.139,33	59.737,05	15.257,82	214.768,08	162.456,00	22.573,00	10.449,52	160.139,33	59.737,05	15.257,82	214.768,08
III. Finanzanlagen																		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.611.924,14	11.147.100,00	6.513.000,00	0,00	0,00	15.422.024,14	0,00	0,00	12.098,00	0,00	12.098,00	15.409.926,14	1.611.924,14	1.611.924,14	11.147.100,00	6.513.000,00	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen an Anteile an verbundenen Unternehmen	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.111.924,14	11.147.100,00	6.513.000,00	0,00	0,00	16.922.024,14	0,00	0,00	12.098,00	0,00	12.098,00	16.909.926,14	3.111.924,14	3.111.924,14	11.147.100,00	6.513.000,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	3.144.646,66	11.715.839,71	6.620.307,05	2.378.907,82	0,00	17.601.885,60	10.449,52	253.395,95	81.213,05	15.257,82	229.500,70	17.279.369,22	3.134.497,14	3.134.497,14	11.715.839,71	6.620.307,05	0,00	0,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rostock, 14. April 2011

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Anett Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin

BDO

Bilanz für das Geschäftsjahr 2009

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Bilanz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		22.573,00	2.859,00
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.611.924,14		1.602.924,14
2. geleistete Anzahlungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>1.500.000,00</u>	3.111.924,14	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Liefe- rungen und Leistungen	145.180,00		0,00
2. Forderungen gegen ver- bundene Unternehmen	15.363.357,25		9.018.624,06
3. sonstige Vermögensge- genstände	<u>4.024.978,21</u>	19.533.515,46	2.918.881,16
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.804,21	45.639,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		73.836,42	41.443,68
		22.747.653,23	13.630.371,12

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Bilanz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Gewinnvortrag		2.491.055,25	419.752,57-
III. Jahresüberschuss		3.466.149,68	2.905.307,06
IV. Vortrag auf neue Rechnung		0,00	5.500,76
B. Mezzanin-Kapital		15.991,67	0,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	609.464,11		335.155,67
2. sonstige Rückstellungen	<u>100.997,45</u>	710.461,56	219.477,60
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.824.283,49		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	243.544,66		44.989,41
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.056.506,96		5.661.304,52
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.939.659,96</u>	15.063.995,07	3.878.388,67
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 686.500,00 (EUR 606.000,00)			
- davon aus Steuern EUR 15.071,25 (EUR 3.174.089,04)			
Übertrag		22.747.653,23	13.630.371,12

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Bilanz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		22.747.653,23	13.630.371,12
- davon im Rahmen der so- zialen Sicherheit EUR 1.373,00 (EUR 2.310,32)			
		22.747.653,23	13.630.371,12

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>890.500,00</u>	<u>480.000,00</u>
2. Gesamtleistung		890.500,00	480.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
sonstige ordentliche Erträge	12.203,40		11.815,22
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4,79		0,00
c) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>103,75</u>	12.311,94	67,44
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	199,62-		30,20-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>100.098,59</u>	99.898,97	2.710,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	517.687,85		446.675,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>37.284,74</u>	554.972,59	28.562,87
- davon für Altersversorgung EUR 1.020,00 (EUR 1.041,36)			
Übertrag		<u>247.940,38</u>	<u>13.964,36</u>

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		247.940,38	13.964,36
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen so- wie auf aktivierte Aufwen- dungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Ge- schäftsbetriebs		9.193,82	955,70
7. sonstige betriebliche Auf- wendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	327,50		0,00
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	31.987,25		11.572,42
ac) Fahrzeugkosten	59.606,52		22.681,93
ad) Werbe- und Reisekosten	180.830,65		27.836,79
ae) Kosten der Warenabgabe	0,00		47,24
af) verschiedene betriebliche Kosten	446.351,17		72.052,84
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>6.000,00</u>	725.103,09	8.586,30
8. Erträge aus Beteiligungen		0,00	13.479,52
9. auf Grund einer Gewinnge- meinschaft, eines Gewinnab- führungs- oder Teilgewinnab- führungsvertrags erhaltene Ge- winne		6.230.234,04	3.576.727,42
Übertrag		5.743.877,51	3.460.438,08

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		5.743.877,51	3.460.438,08
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.199.595,74	397.946,35
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.199.203,67 (EUR 397.840,92)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.186.263,65	489.777,23
- davon an verbundene Unternehmen EUR 690.335,97 (EUR 269.482,83)			
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>1.972.960,84</u>	<u>141.242,10</u>
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.784.248,76	3.227.365,10
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	316.976,08		321.070,04
15. sonstige Steuern	<u>1.123,00</u>	<u>318.099,08</u>	<u>988,00</u>
16. Jahresüberschuss		<u><u>3.466.149,68</u></u>	<u><u>2.905.307,06</u></u>

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Anhang

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr wurde gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kaufleute (§§ 242 ff. HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 276, 288 HGB) wurden teilweise in Anspruch genommen.

Darüber hinaus wurden Offenlegungserleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch genommen.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB) und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die ergänzenden Vorschriften zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Kapitalgesellschaften beachtet.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die Abschreibungen werden beim beweglichen Anlagevermögen nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 EUR netto) werden mit der Anschaffung als Aufwand gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden (Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 150 EUR bis 1.000 EUR) werden in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 EUR werden mit der Anschaffung als Aufwand gebucht.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen und werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagevermögenspiegel ersichtlich; ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 609 betreffen die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer (TEUR 303) des Geschäftsjahres und die Gewerbesteuer (TEUR 307) des Vorjahres.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 101) betreffen Rückstellungen für Tantiemen (TEUR 60), Beiträge zur IHK und Berufsgenossenschaft (TEUR 8), Urlaubsrückstellungen (TEUR 3), Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres (TEUR 14) sowie sonstige Rückstellungen (TEUR 16).

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 6.650.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 687 ausgewiesen.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Gegenüber der e.n.o. energy Silmersdorf GmbH & Co. KG besteht zum Bilanzstichtag eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft i.H.v. TEUR 5.000.

Die e.n.o. energy GmbH haftet mit ihrem Stammkapital und ihrem gesamten Vermögen für die Erfüllung der Darlehensverbindlichkeiten aus dem cash pooling Vertrag, sofern dieses nicht abgetreten oder sicherungsübereignet ist. Als Sicherheit dienen insbesondere die Forderungen gegen weitere Vertragspartner aus der Weiterleitung der aufgenommenen Mittel innerhalb der e.n.o.-Gruppe. Diese Forderungen sind durch die e.n.o. energy GmbH weder abzutreten noch zu beleihen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

AUFSTELLUNG DES ANTEILSBESITZES

Das Unternehmen ist zum Bilanzstichtag 31.12.2009 zu mindestens 1/5 an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name	Sitz	Anteil in %	letzter vor- liegender Jahresab- schluss	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis in TEUR
e.n.o. energy systems GmbH	Rerik	100,00	2009	1.533	0 ¹⁾
e.n.o. energy project GmbH	Rerik	100,0	2009	335	0 ¹⁾
e.n.o. energy concept GmbH	Rerik	100,0	2009	138	0 ¹⁾
e.n.o. energy windpower GmbH	Rerik	90,00	2009	49	0 ¹⁾
e.n.o. energy Beteiligungs GmbH	Rerik	100,00	2009	119	18
e.n.o. energy 1. Vorrats GmbH	Rerik	100,00	2009	23	0 ¹⁾
e.n.o. energy 2. Vorrats GmbH	Rerik	100,00	2008	24	-1
e.n.o. energy portfolio II GmbH	Rerik	100,00	2008	24	-1
e.n.o. energy Standort 19 GmbH & Co. KG	Rerik	100,00	2008		

¹⁾ nach Ergebnisabführung an die e.n.o. energy GmbH

SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführer

Familienname	Vorname	ausgeübter Beruf
Porm	Karsten	Geschäftsführer
Breuer	Ralf	Geschäftsführer (bis 18.05.2009)

UNTERZEICHNUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2009

Ostseebad Rerik 26. MRZ. 2010

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Anlagepiegel

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 31.12.2008 EUR	Stand 31.12.2008 EUR
Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.814,70	28.907,82	0,00	32.722,52	955,70	9.193,82	0,00	10.149,52	22.573,00	2.859,00
Summe Sachanlagen	3.814,70	28.907,82	0,00	32.722,52	955,70	9.193,82	0,00	10.149,52	22.573,00	2.859,00
II. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.602.924,14	1.509.000,00	0,00	3.111.924,14	0,00	0,00	0,00	0,00	3.111.924,14	1.602.924,14
Summe Finanzanlagen	1.602.924,14	1.509.000,00	0,00	3.111.924,14	0,00	0,00	0,00	0,00	3.111.924,14	1.602.924,14
Summe Anlagevermögen	1.606.738,84	1.537.907,82	0,00	3.144.646,66	955,70	9.193,82	0,00	10.149,52	3.134.497,14	1.605.783,14

Bestätigungsvermerk für den Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2009

e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik

Bestätigungsvermerk

An die e.n.o. energy GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 der e.n.o. energy GmbH, Ostseebad Rerik, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Rostock, den 26. März 2010

BDO Heßler Mosebach AG
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer

gez. Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin

Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010

Bescheinigung

An die e.n.o. energy GmbH:

Wir haben die von der Gesellschaft aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt die auf der Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse der e.n.o. energy GmbH für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung der zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises „Prüfung von zusätzlichen Abschlüsselementen“ (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus den Jahresabschlüssen sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Rostock, 27. Mai 2011

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Velke
Wirtschaftsprüferin



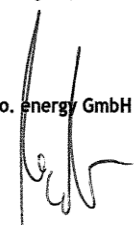
Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während der Geschäftsjahre 2009 und 2010 haben wir nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 2 aufgestellt:

Cash Flow - indirekte Methode		Geschäftsjahr	Vorjahr
e.n.o. energy GmbH		2010	2009
		EUR	EUR
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	2.416,9	3.466,1
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	81,2	9,2
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.183,3	155,8
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.105,8	0,0
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	830,0	0,0
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.347,0	-7.628,4
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	12.121,0	-345,0
8.	+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-16,5	0,0
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 8)	15.163,1	-4.342,2
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	13,1	0,0
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-102,8	-28,9
12.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4,5	0,0
13.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.520,6	0,0
14.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-6.513,0	-1.509,0
	zahlungsunwirksame Zugänge zum Anlagevermögen (15 bis 17)		
15.	- Erhöhung Sachanlagevermögen aufgrund der Verschmelzung	-308,0	0,0
16.	- Erhöhung immaterielles Anlagevermögen aufgrund der Verschmelzung	-14,3	0,0
17.	- Erhöhung Finanzanlagevermögen aufgrund der Verschmelzung	-9.647,1	0,0
18.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 17)	-15.056,1	-1.537,9

Cash Flow - indirekte Methode		Geschäftsjahr	Vorjahr
e.n.o. energy GmbH		2010	2009
		EUR	EUR
19.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen)	2.000,0	0,0
	zahlungsunwirksame Eigenkapitalzuführungen (20 bis 21)		
20. +	aufgrund der Verschmelzung	305,4	0,0
21. +	aufgrund der Umstellung auf das BilMoG	37,1	0,0
22. +	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	316,7	5.846,4
23. +	zahlungsunwirksame Zugänge von (Finanz-) Krediten aufgrund der Verschmelzung	2.715,3	0,0
24. -	Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-191,5	-6,2
25. =	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 19 bis 25)	5.183,0	5.840,3
26.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 18, 25)	5.290,1	-39,8
27. +	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5,8	45,6
28. =	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 27)	5.295,9	5,8

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

e.n.o. energy GmbH



Karsten Porm
Geschäftsführer

UNTERSCHRIFTSSEITE

Ostseebad Rerik, den 6. Juni 2011

gez. Karsten Porm

(Karsten Porm)

ANHANG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

NON-BINDING ENGLISH LANGUAGE TRANSLATION OF TERMS AND CONDITIONS FOR CONVENIENCE PURPOSES ONLY

Terms and Conditions

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be the only legally binding version. The English language translation is provided for convenience only.

§ 1

(Form and Denomination)

(1) e.n.o. energy GmbH (the "**Issuer**") issues bearer Notes (the "**Notes**") in the aggregate principal amount of up to EUR 25,000,000 divided into up to 25,000 Notes in a denomination of EUR 1,000 (the "**Principal Amount**") each.

(2) The Notes are represented by a global bearer Note (the "**Global Note**") without interest coupons. The Global Note shall each be signed by authorised signatories of the Issuer and shall bear a manual control signature of or on behalf of the Principal Paying Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(3) The global note representing the Notes will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. "**Clearing System**" means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn and any successor in such capacity.

The holders of Notes ("**Noteholders**") are entitled to co-ownership participations in the Global Notes, which are transferable in accordance with applicable laws and the rules and regulations of the Clearing System.

§ 2

(Status, Negative Pledge)

(1) The obligations under the Notes constitute unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

(2) The Issuer undertakes, as long as any Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest payable under the Notes have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent, not to provide or maintain any mortgage, charge, pledge, lien or other form of encumbrance or *in rem* security interest (each a "**Security Interest**") over the whole or any part of its assets to secure any Financial Indebtedness (as defined below) and to procure (unless this is legally impossible or illegal) that none of its Material Subsidiaries (as defined below) will provide Security Interests over their assets to secure Financial Indebtedness without at the same time letting the Noteholders share *pari passu* in such Security Interest or giving to the Holders an equivalent Security Interest. This undertaking shall not apply with respect to any Security Interest existing on property at the time of the acquisition thereof, provided that such Security Interest was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security Interest is not increased subsequently to the acquisition of the relevant property.

Any security which is to be provided pursuant to this subsection (2) may also be provided to a person acting as trustee for the Noteholders.

„**Financial Indebtedness**“ means any indebtedness for borrowed monies whether or not evidenced by a negotiable instrument.

Within the meaning of this definition the following obligations shall not be deemed to be Financial Indebtedness: (i) trade receivables with ordinary maturity, (ii) indebtedness deriving from drawings on existing or future open account credit facilities, (iii) indebtedness for up to a total amount of EUR 25,000,000, (iv) indebtedness deriving from loans granted for the acquisition of real estate and (v) indebtedness deriving from financing of operating companies of wind energy plants, for which the Issuer grants a Security Interest.

"**Subsidiary**" means any subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer within the meaning of § 290 of the Ger-

man Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*).

"Material Subsidiary" means e.n.o. energy systems GmbH, e.n.o. energy concept GmbH, e.n.o. energy Beteiligungs GmbH and any other directly or indirectly held subsidiary of the Issuer whose turnover or (in case the subsidiary itself has subsidiaries) consolidated turnover exceeds 10 per cent of the consolidated turnover of the Issuer, as determined from the most recent audited (consolidated) financial statements of the Issuer and the (unconsolidated) accounts of the relevant subsidiary.

§3 Interest

(1) The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of 7.375 per cent per annum from and including 30 June 2011 (the **"Interest Commencement Date"**) to but excluding the date of redemption. Interest shall be payable in arrears on 30 June in each year (each such date, an **"Interest Payment Date"**), commencing on 30 June 2012.

(2) If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue beyond the due date (including) to but excluding the date of the actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law¹.

(3) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than or equal to an Determination Period, the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period, from and including the first date in the relevant period to but excluding the last date of the relevant period, divided by the actual number of days in the Determination Period in which the relevant period falls (including the first such day but excluding the last).

"Determination Period" means each period from and including 30 June in any year to but excluding 30 June in the next following year.

§ 4

(Redemption at Maturity)

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Principal Amount on 30 June 2016 (the **"Maturity Date"**).

§ 5

(Early Redemption, Repurchase)

(1) If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations applicable in the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the Notes were issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7(1) herein) on the next succeeding Interest Payment Date, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Noteholders in accordance with § 13, at their Principal Amount together with accrued interest. No such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect. Any such notice shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes.

(2) Early Redemption at the Option of the Issuer.

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Dates at the Call Redemption Amounts set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date.

¹The default rate of interest established by law is currently five percentage points above the base rate of interest (*Basiszinssatz*) published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 para. 1, 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

**Call Redemption
Dates:**

30 June 2014

30 June 2015

Call Redemption Amounts:

102 per cent. of the Principal Amount

101 per cent. of the Principal Amount

The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph (3) of this § 5.

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify:

(i) whether the Notes shall be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 10 nor more than 30 days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and.

(iii) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.

(3) If there occurs a Change of Control (as defined below) (a "**Put Event**"), each Noteholder will have the option (unless, prior to the giving of the Put Event Notice referred to below, the Issuer gives notice to redeem the Notes in accordance with § 5(1)) to require the Issuer to redeem the Note(s) held by him on the Optional Redemption Date at its principal amount together with interest accrued to, but excluding, the Optional Redemption Date.

A "**Change of Control**" means any person or group of persons acting in concert within the meaning of § 22 subparagraph (2) of the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz*) (the "**Relevant Person(s)**"), at any time acquire(s) the direct or indirect (within the meaning of § 22 subparagraph (2) of the German Securities Trading Act) control over the majority of the capital of the Issuer.

The "**Optional Redemption Date**" is the fifth Business Day after the last day of the Put Period (as defined below).

Promptly upon the Issuer becoming aware that a Put Event has occurred, the Issuer shall give notice (a "**Put Event Notice**") to the Noteholders in accordance with § 13 specifying the nature of the Put Event and the circumstances giving rise to it and the procedure for exercising the option set out in this § 5(3).

(4) (a) The valid exercise of the option to require the redemption of a Note under § 5(3) is conditional upon the Noteholder, within the period (the "**Put Period**") of 45 days after a Put Event Notice is given

(i) submitting at the specified office of the Principal Paying Agent a duly signed and completed notice of exercise in the form (for the time being current) obtainable from the specified office of the Principal Paying Agent (a "**Put Notice**"); and

(ii) delivering to the Principal Paying Agent the Note(s) for which the right shall be exercised, by transferring (book-entry transfer) the Notes to the account of the Principal Paying Agent with the Clearing System specified in the Put Notice.

(b) A Put Notice, once given, shall be irrevocable. The Put Notice shall, among other things:

– state the name and address of the exercising Noteholder;

– specify the number of Notes with respect to which the right under § 5(3) shall be exercised; and

- designate a Euro denominated bank account of the Noteholder to which any payments on the Notes are to be made.
- (c) The Issuer will make any payment in respect of any Note so delivered to the Euro-account of the Noteholder specified in the Put Notice on the Optional Redemption Date.

(5) If 80 per cent or more in aggregate principal amount of the Notes initially issued have been redeemed pursuant to § 5(3) or repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified redemption date at their Redemption Price together with interest accrued to but excluding the redemption date.

"Redemption Price" means, (i) in the event the Issuer or an affiliate of the Issuer or any third party acting for the account of the Issuer or an affiliate of the Issuer had purchased the Notes subsequently cancelled by way of a public tender offer to the Noteholders, the higher of the purchase price per Note paid to the Noteholders in tender offer and the Principal Amount, and (ii) in all other cases the Principal Amount, in each case plus accrued interest up to (but excluding) the date for redemption.

(6) The Issuer, as the case may be, is entitled to purchase and resell Notes at any time in the market or otherwise.

§ 6 (Payments)

- (1) Payment of principal and interest in respect of Notes shall be made in Euro to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
- (2) The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.
- (3) Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (2).
- (4) If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Business Day, then the Noteholder shall not be entitled to payment until the next such day that is a Business Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, **"Business Day"** means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as all parts of the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET 2) relevant for the settlement of payments made in Euro are operational.
- (5) Reference in these Terms and Conditions to principal or interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.

§ 7 (Taxation)

(1) All payments of principal and interest will be made without any withholding or deduction by the Issuer at source of any present or future taxes or duties of whatever kind which are imposed, levied or collected by or in or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of a regional or local authority empowered to impose taxes therein (**"Withholding Taxes"**) unless the Issuer is required by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay such additional amounts (the **"Additional Amounts"**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction. The Issuer shall, however, not be obliged to pay any Additional Amounts on account of such Withholding Taxes:

- (a) which are payable on payments of principal and interest otherwise than by deduction or withholding by the Issuer at source; or
- (b) to which the Noteholder is subject for any reason other than the mere fact of his being a holder of Notes or receiving principal or interest in respect thereof, in particular if the Noteholder is subject

to such taxes, duties or governmental charges because of a personal unrestricted or restricted tax liability or if the Noteholder for the purposes of the relevant tax laws is regarded as an individual or corporate resident in another member state of the European Union; or

- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (d) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or
- (e) are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 13, whichever occurs later.

(2) If the Issuer moves its corporate seat to another country or territory or jurisdiction, each reference in these Terms and Conditions to the Federal Republic of Germany shall be deemed to refer to such other country or territory or jurisdiction.

§ 8

(Presentation Period, Prescription)

The period for presentation provided in § 801(1)(1) of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) will be reduced to 10 years for the Notes. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9

(Events of Default)

(1) Notwithstanding any statutory termination rights, each Noteholder may terminate and demand immediate repayment of its Notes for good cause (*wichtiger Grund*). Such good cause shall in particular be constituted by any of the following:

- (a) principal or interest is not paid within 3 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder, or
- (c) the Issuer fails to fulfil any payment obligation, when due, arising from any other Borrowing Obligation (as defined below) or from any guarantee or indemnity for a Borrowing Obligation on the part of a third party and such default continues for more than 45 days after written notice of such default is given to the Issuer by a Noteholder, or any such payment obligation can become due prematurely by reason of any default of the Issuer, or
- (d) the Issuer or any of its Material Subsidiaries announces in writing its inability to meet its financial obligations generally or ceases its payments generally, or
- (e) a competent court opens insolvency proceedings against the Issuer or any of its Material Subsidiaries, such proceedings are instituted and have not been discharged or stayed within 60 days, or the Issuer or any of its Material Subsidiaries applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (f) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger or other form of combination with another company or in connection with a reorganisation and such other or new company assumes all obligations contracted by the Issuer in connection with the Notes; or
- (g) the Issuer or any of its Material Subsidiaries, except as permitted below, disposes either in a sin

gle transaction or a series of transactions (whether related or not) all or any part of its respective assets, except for any assets which are specified as "assets held for sale" in the financial statements 2010 of the Issuer, to any person other than any member of the e.n.o. Group or to any joint venture. The first sentence of this § 9 (1)(g) does not apply to any disposal (for the avoidance of doubt, the term "disposal" does not comprise a distribution in kind (*Sachdividende*) and any intra group transformation (*Umwandlung*) pursuant to the German Transformation Act):

- (i) made in the ordinary course of business of the disposing entity or if the book value of the asset disposed does not exceed EUR 3,000,000; or
- (ii) of operating companies of wind-plants on arm's length basis, provided that at least 50 per cent. of the net proceeds remain in the e.n.o.-Group and are not distributed to the shareholder of the Issuer; or
- (iii) required by law or any governmental authority or agency; or
- (iv) being on arm's length terms and at least 50 per cent. of the net proceeds remain in the e.n.o.-Group for corporate purposes and are not distributed to the shareholder of the Issuer; or
- (h) the Issuer distributes in one year during the maturity of the Notes more than 20 per cent. of the earnings of the e.n.o. Group (as set forth in the respective most current annual report) to a shareholder of the e.n.o. energy GmbH; or
- (i) the Issuer grants loans to legal or natural persons outside the e.n.o. Group in excess of an aggregate amount of EUR 5.000.000 during the maturity of the Notes.

"Borrowing Obligation" means any indebtedness resulting from bonds, notes or other debt instruments or any other loan indebtedness of an amount of at least € 2,000,000 or the respective equivalent in other currencies.

(2) The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(3) Any notice of default in accordance with § 9(1) above shall be made by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the Principal Paying Agent together with evidence that such Noteholder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian in accordance with § 15(4) or in any other appropriate manner.

§ 10 (Paying Agent)

- (1) The Issuer has appointed
- Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft
Am Markt 14-16, 28195 Bremen

as principal paying agent (the **"Principal Paying Agent"** and, together with any additional paying agent appointed by the Issuer in accordance with § 10(2), the **"Paying Agents"**).

(2) The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint successor or additional Paying Agents. Notice of any change in the Paying Agents or in the specified office of any Paying Agent will promptly be given to the Noteholders pursuant to § 13.

(3) The Paying Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligations towards or relationship of contract, agency or trust for or with any of the Noteholders. The Paying Agents are exempt from the restrictions of § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) and possible restrictions in other countries.

§ 11 (Substitution)

- (1) The Issuer may, without the consent of the Noteholders, if no payment of principal of or interest on any of the Notes is in default, at any time substitute for the Issuer any Subsidiary as principal debtor in respect of all ob-

ligations arising from or in connection with the Notes (the "**Substitute Debtor**") provided that:

- (a) the Substitute Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect of the Notes;
- (b) the Issuer and the Substitute Debtor have obtained all necessary authorisations and may transfer to the Principal Paying Agent in Euro and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substitute Debtor or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfilment of the payment obligations arising under the Notes;
- (c) the Substitute Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Noteholder against any tax or duty imposed on such Noteholder in respect of such substitution;
- (d) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees due payment of all amounts under the Notes; and
- (e) there shall have been delivered to the Principal Paying Agent one opinion for each jurisdiction affected of lawyers of recognised standing to the effect that § 11(1)(a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

(2) Notice of any such substitution shall be published in accordance with § 13.

(3) In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substitute Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

in § 5(1), and § 7 an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor;

§ 12 (Further Issues)

The Issuer may from time to time, without the consent of the Noteholders, create and issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date and the first payment of interest) so as to form a single series with the Notes.

§ 13 (Notices)

(1) All notices regarding the Notes will be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*). Any notice will become effective for all purposes on the date of the first such publication. Any notice so given will be deemed to have been validly given to the Noteholders on the fifth day following the date of such publication.

(2) The Issuer will be entitled to deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders to the extent that the rules of the stock exchange so permit. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Noteholders on the seventh day following the day on which it was given to the Clearing System.

§ 14 (Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative)

(1) The Terms and Conditions may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution of the Noteholders pursuant to §§ 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen*) (the "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, but excluding a substitution of the Issuer, which is exclusively subject to the provisions in § 11, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders

as stated under § 14(2) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders.

(2) Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 8 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 per cent of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(3) Resolutions of the Noteholders shall be made by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 14(3)(b).

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(4) Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 15(4) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of a depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(5) The Noteholders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a joint representative, the duties and responsibilities and the powers of such joint representative, the transfer of the rights of the Noteholders to the joint representative and a limitation of liability of the joint representative. Appointment of a joint representative may only be passed by a Qualified Majority if such joint representative is to be authorised to consent, in accordance with § 14(2) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions.

(6) Any notices concerning this § 14 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 15 (Final Provisions)

(1) The Notes are governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(2) To the extent legally permissible, non-exclusive place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in these Terms and Conditions shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Rostock shall have jurisdiction for all judgments pursuant to §§ 9(2), 13(3) and 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Rostock shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(3) Place of performance shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

(4) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depositary Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate denomination of Notes credited on the date of such certificate to such Noteholder's securities account maintained with such Depositary Bank and (iii) confirming that the Depositary Bank has given a written notice to the Clearing System as well as to the Paying Agent containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgements of the Clearing System and the relevant Clearing System accountholder as well as (b) a copy of the Global Note certified by a duly authorised officer of the Clearing System or the Principal Paying Agent as being a true copy.

§ 16 (Language)

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be the only legally binding version. The English language translation is provided for convenience only.



Success with wind.



e.n.o. energy GmbH

Straße am Zeltplatz 7 . 18230 Ostseebad Rerik . Germany

fon: +49 (0)381 . 20 37 92-0 . fax: +49 (0)381 . 20 37 92-101

info@eno-energy.com . www.eno-energy.com